



Auskunft erteilt:	Frau Lewin	Amt/EB:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten
Tel.:	0261 129 1240	e-mail:	Elena.Lewin@stadt.koblenz.de
Koblenz,	00.00.0000		

An alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

2. Nachtrag

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am

Montag, den 18.05.2026, 15:00 Uhr.

im historischen Rathausaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Sie erhalten Austauschunterlagen zu den Angelegenheiten

Punkt 12:	Errichtung einer Interimsschule Vorlage: BV/0197/2026/1
-----------	--

und

Punkt 16:	Maßnahmen zur Verbesserung des Rad- und Fußverkehrs auf der Balduinbrücke und Beruhigung des Altstadtbereichs "Alte Burg", "Florinsmarkt" und "Auf der Danne" Vorlage: BV/0184/2026/2
-----------	--

Darüber hinaus erhalten Sie die Beratungsunterlagen zu

Punkt 19:	BUGA 2029 - Projekte der Stadt Koblenz Vorlage: BV/0268/2026
-----------	---

sowie

Punkt 20:	Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen in Rheinland-Pfalz Vorlage: BV/0265/2026
-----------	---

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Höger



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0197/2026/1		Datum: 11.05.2026			
Dezernat 4					
Verfasser:	04-Baudezernent/in			Az.: 65/ Vo	
Betreff: Errichtung einer Interimsschule					
Gremienweg:					
28.05.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
18.05.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat fasst den Grundsatzbeschluss, dass auf der Schulerweiterungsfläche Goldgrube eine Interimsschule errichtet werden soll. Diese soll zunächst der Auslagerung des Max-von-Laue Gymnasiums und in der Zukunft ähnlicher Maßnahmen dienen.

Begründung:

I. Erforderlichkeit einer Interimsschule und Standortuntersuchung

Ursprünglich wurde am 04.09.2025 beim Fördergeber offiziell ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zur Sanierung des Bestandsgebäudes Max-von-Laue gestellt. Gegenstand des Antrags war die vorzeitige Freigabe der erforderlichen Planungsleistungen im Rahmen der Maßnahme Brandschutz/ Elektro- und Akustiksanieierung Max-von-Laue Gymnasium.

Seitens des ZGM wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn als dringend erforderlich angesehen, um bestehende Defizite im Bereich des Brandschutzes, des Tragwerks sowie der Akustik kurzfristig beheben zu können.

Im Rahmen eines hierzu geführten Abstimmungsgesprächs mit allen beteiligten Planungsbüros sowie dem Fördergeber wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn seitens des Fördergebers abgelehnt. Stattdessen wurde gefordert, die Maßnahme einer grundsätzlichen wirtschaftlichen Prüfung zu unterziehen.

Infolge dessen wurde der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zurückgezogen. Unabhängig vom Ergebnis des umzusetzenden Konzeptes (Sanierungs- bzw. Neubaufgabe am Standort des Max-von-Laue Gymnasiums, gemäß Vorgabe des Fördergebers vom 07.10.2025) ist eine Auslagerung des Schulbetriebs in eine Interimsschule zwingend erforderlich. Ein Unterrichtsbetrieb während der Bauphase ist nicht möglich.

Der Betrieb des unsanierten Schulgebäudes wird durch Bauaufsicht und Feuerwehr lediglich bis maximal 2028 geduldet. In dieser Zeitspanne sind die Planung, Genehmigungen und bauliche Umsetzung einer dauerhaften Alternative nicht möglich.

Seitens der Verwaltung wurden die Standorte Königsbacher-Areal, Sportplatz Steinstraße, Moselhang (BBS-Beatusstraße), IGS Koblenz, RS Plus Goethe, GS Pestalozzi geprüft:

1. Standort Königsbacher Areal

- Das betreffende Flurstück befindet sich nicht im Eigentum der Stadt und steht somit derzeit nicht unmittelbar für eine kommunale Nutzung zur Verfügung. Ein Erwerb wäre im weiteren Verfahren zu prüfen.
- Das Gelände ist derzeit bebaut. Für die Realisierung der vorgesehenen Baumaßnahme wäre eine umfassende Freimachung des Areals erforderlich, die insbesondere den Rückbau vorhandener baulicher Anlagen umfasst. Erkenntnisse über eine mögliche Schadstoffbelastung liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Entsprechende Untersuchungen wären im weiteren Verfahren durchzuführen und können Einfluss auf Kosten und Zeitrahmen haben.
- Erkenntnisse zur Baugrundbeschaffenheit liegen aktuell ebenfalls nicht vor. Notwendige Baugrunduntersuchungen sind im weiteren Planungsprozess vorzusehen und können Auswirkungen auf die bauliche Umsetzung haben.
- Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Restriktionen, wie beispielsweise Umsiedlungsmaßnahmen oder vergleichbare Auflagen, zu erwarten.
- Das Areal ist bauplanungsrechtlich nicht als Fläche für eine Schulerweiterung ausgewiesen, verfügt jedoch grundsätzlich über eine ausreichende Größe für die vorgesehene Nutzung. Eine planungsrechtliche Anpassung wäre gegebenenfalls erforderlich.
- Eine fußläufige Erreichbarkeit vom Hauptbahnhof ist nicht gegeben, sodass eine unmittelbare Innenstadtnähe nicht vorliegt. Vor dem Hintergrund des bestehenden Hochbegabtenzweiges mit einem überregionalen Einzugsgebiet (insbesondere nördliches Rheinland-Pfalz) ist eine gute Anbindung an den schienengebundenen Verkehr jedoch als wesentlicher Standortfaktor zu bewerten.
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das Areal durch den öffentlichen Personennahverkehr nicht ausreichend erschlossen. Für eine angemessene Erreichbarkeit wäre eine Anpassung beziehungsweise Erweiterung des ÖPNV-Angebots erforderlich.

2. Schulerweiterungsfläche IGS Koblenz

- Das in Rede stehende Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt und steht somit grundsätzlich für eine kommunale Nutzung zur Verfügung.
- Das Areal ist derzeit vollständig bewaldet. Für die Realisierung der vorgesehenen Baumaßnahme ist daher eine umfassende Freimachung des Geländes, einschließlich entsprechender Rodungsarbeiten, erforderlich.
- Erkenntnisse zur Baugrundbeschaffenheit liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Entsprechende Baugrunduntersuchungen wären im weiteren Verfahren

durchzuführen und können Einfluss auf Planung, Kosten und Realisierungszeitraum haben.

- Hinsichtlich möglicher schützenswerter Arten sowie ökologisch wertvoller Vegetationsbestände liegen aktuell keine belastbaren Erkenntnisse vor. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass sich im Zuge weiterführender Untersuchungen naturschutz- und artenschutzrechtliche Restriktionen ergeben, die zusätzliche Auflagen nach sich ziehen und zu Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf führen können.
- Das Flurstück weist eine ausreichende Flächengröße auf und ist bauplanungsrechtlich als Fläche für eine Schulerweiterung ausgewiesen. Die grundsätzliche Eignung aus planungsrechtlicher Sicht wurde bereits im Vorfeld mit dem zuständigen Fachamt (Amt 61) abgestimmt.
- Eine fußläufige Erreichbarkeit des Hauptbahnhofes ist nicht gegeben, sodass keine unmittelbare Innenstadtnähe vorliegt.
- Ungeachtet dessen ist das Areal durch den öffentlichen Personennahverkehr insgesamt gut erschlossen, sodass eine grundsätzliche Erreichbarkeit gewährleistet ist.

3. Schulerweiterungsfläche Goldgrube

- Das in Rede stehende Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt und steht somit grundsätzlich für eine kommunale Nutzung zur Verfügung.
- Das Gelände ist bereits freigemacht und kann ohne weiteren Rückbauaufwand zeitnah einer Bebauung zugeführt werden.
- Erkenntnisse zur Baugrundbeschaffenheit liegen vor, da das Areal bereits im Rahmen des Projektes „GS Pestalozzi“ entsprechend untersucht wurde.
- Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes sind keine zusätzlichen Auflagen, wie beispielsweise Umsiedlungsmaßnahmen oder vergleichbare Anforderungen, zu erwarten. Entsprechende Maßnahmen wurden bereits im Zuge des Projektes „GS Pestalozzi“ durchgeführt.
- Das Areal ist bauplanungsrechtlich als Fläche für eine Schulerweiterung ausgewiesen und verfügt über eine ausreichende Größe für die vorgesehene Nutzung.
- Eine fußläufige Erreichbarkeit des Hauptbahnhofes ist gegeben, wodurch eine innenstadtnahe Lage vorliegt.
- Das Areal ist durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen, sodass eine gute Erreichbarkeit gewährleistet ist.

4. Standort Gothewäldchen

- Das in Rede stehende Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt und steht somit grundsätzlich für eine kommunale Nutzung zur Verfügung.

- Das Areal ist derzeit vollständig bewaldet. Für die Realisierung der vorgesehenen Baumaßnahme ist daher eine umfassende Freimachung des Geländes, einschließlich entsprechender Rodungsarbeiten, erforderlich.
- Erkenntnisse zur Baugrundbeschaffenheit liegen insofern vor, als dass eine Belastung des Bodens mit Schadstoffen bekannt ist. Art, Umfang und Sanierungserfordernisse sind im weiteren Verfahren näher zu untersuchen und können erheblichen Einfluss auf Kosten, Zeitrahmen und Realisierbarkeit der Maßnahme haben.
- Hinsichtlich möglicher schützenswerter Arten sowie ökologisch wertvoller Vegetationsbestände liegen aktuell keine belastbaren Erkenntnisse vor. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass sich im Zuge weiterführender Untersuchungen naturschutz- und artenschutzrechtliche Restriktionen ergeben, die zusätzliche Auflagen nach sich ziehen und zu Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf führen können.
- Das Flurstück weist eine ausreichende Flächengröße auf und ist bauplanungsrechtlich als Fläche für eine Schulerweiterung ausgewiesen. Die grundsätzliche Eignung aus planungsrechtlicher Sicht wurde bereits im Vorfeld mit dem zuständigen Fachamt (Amt 61) abgestimmt.
- Eine fußläufige Erreichbarkeit des Hauptbahnhofes ist nicht gegeben, sodass keine unmittelbare Innenstadtnähe vorliegt.
- Ungeachtet dessen ist das Areal durch den öffentlichen Personennahverkehr insgesamt gut erschlossen, sodass eine grundsätzliche Erreichbarkeit gewährleistet ist.

5. Standort Steinstraße

- Das in Rede stehende Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt und steht somit grundsätzlich für eine kommunale Nutzung zur Verfügung.
- Das Gelände ist bereits freigemacht, sodass eine Bebauung grundsätzlich ohne vorgelagerte Rückbau- oder Rodungsmaßnahmen erfolgen kann.
- Erkenntnisse zur Baugrundbeschaffenheit liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Gleichzeitig ist bekannt, dass eine Belastung des Bodens mit Schadstoffen vorliegt. Art, Umfang sowie ein möglicher Sanierungsbedarf sind im weiteren Verfahren näher zu untersuchen und können wesentliche Auswirkungen auf Kosten, Zeitrahmen und Realisierbarkeit haben.
- Hinsichtlich möglicher schützenswerter Arten sowie ökologisch wertvoller Vegetationsbestände liegen aktuell keine belastbaren Erkenntnisse vor. Aufgrund des bereits freigemachten Geländes sind jedoch keine umfangreichen naturschutz- oder artenschutzrechtlichen Auflagen zu erwarten.
- Das Flurstück ist bauplanungsrechtlich nicht als Fläche für eine Schulerweiterung ausgewiesen, verfügt jedoch über eine grundsätzlich ausreichende Größe. Eine entsprechende planungsrechtliche Anpassung wäre im weiteren Verfahren erforderlich.

- Eine fußläufige Erreichbarkeit des Hauptbahnhofes ist gegeben, wodurch eine innenstadtnahe Lage vorliegt.
- Das Areal ist durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen, sodass eine gute Erreichbarkeit gewährleistet ist.

6. Standort Moselhang

- Das betreffende Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt und steht somit grundsätzlich für eine kommunale Nutzung zur Verfügung.
- Das Gelände ist überwiegend bewaldet und weist eine ausgeprägte Hanglage auf. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist von einer erschwerten Bebaubarkeit auszugehen. Für die Realisierung der Baumaßnahme sind umfangreiche Herrichtungsmaßnahmen, einschließlich Geländeanpassungen und Rodungsarbeiten, erforderlich.
- Erkenntnisse zur Baugrundbeschaffenheit liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Entsprechende Untersuchungen sind im weiteren Verfahren durchzuführen und können Einfluss auf Planung, Kosten und Bauablauf haben.
- Aufgrund der bestehenden Bewaldung ist nicht auszuschließen, dass naturschutz- und artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Entsprechende Prüfungen können Auflagen, beispielsweise im Hinblick auf den Schutz von Arten und Lebensräumen, nach sich ziehen und zu Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf führen.
- Das Flurstück ist bauplanungsrechtlich als Fläche für eine Schulerweiterung ausgewiesen und verfügt über eine ausreichende Größe für die vorgesehene Nutzung.
- Eine fußläufige Erreichbarkeit des Hauptbahnhofes ist nicht gegeben, sodass keine unmittelbare Innenstadtnähe vorliegt.
- Das Areal ist durch den öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen, sodass eine grundsätzliche Erreichbarkeit gewährleistet ist.

Im Ergebnis der vergleichenden Standortbewertung wird der Standort Goldgrube als vorzugswürdiger Standort eingestuft. Ausschlaggebend sind insbesondere die bereits erfolgte Freimachung, die vorliegenden Baugrunduntersuchungen, das Fehlen wesentlicher naturschutzrechtlicher Restriktionen sowie die planungsrechtliche Sicherung als Schulerweiterungsfläche bei gleichzeitig guter verkehrlicher Erreichbarkeit.

Die übrigen Standorte sind aufgrund von erheblichen Unsicherheiten, zusätzlichen Erschwernissen in der baulichen Umsetzung oder mangelnder Verfügbarkeit als nachrangig zu bewerten beziehungsweise nicht zu empfehlen.

Bedingt durch die Vorzüge des Areals Goldgrube, wurde die Möglichkeit der Umsetzung dezidiert geprüft (siehe Anlage). Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie zeigt, dass das geplante Projekt Ersatzneubau GS Pestalozzi sowie die Interimsschule für das Max-von-Laue Gymnasium auf dem Areal platziert werden kann. Im Folgenden wird kurz beschrieben, wie die einzelnen Maßnahmen realisiert werden können:

1. Errichtung einer Interimsschule in Modulbauweise zunächst für das Max-von-Laue Gymnasium auf der Fläche des geplanten Neubaus Grundschule Pestalozzi. Später soll die

Interimsschule für weitere Schulbaumaßnahmen und die damit verbundene Auslagerung verwendet werden.

2. Gleichzeitige Errichtung einer Containerlösung für die Grundschule Pestalozzi für deren Bauphase
3. Rückbau des Bestandsgebäudes der Grundschule Pestalozzi nach Inbetriebnahme der Containerlösung für die Grundschule Pestalozzi
4. nach Fertigstellung der neuen Grundschule: Rückbau der Containeranlage
5. Nutzung der freiwerdenden Fläche als Schulhof für die Interimsschule

Die derzeit absehbaren Grobkosten stellen sich wie folgt dar:

<i>Maßnahme</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Grobkosten Gesamt</i>	<i>Abwicklung Haushalt</i>
<i>1. Neubau Interimsschule (zunächst für Gymnasium MvL)</i>	Modulbauweise, Kaufvariante, Nutzungsdauer bis zu 50 Jahre	21.500.000 €	Neues I-Projekt: Anmeldung Nachtrag 2026 (VE, kw 27/28)
<i>2. Containerlösung Grundschule Pestalozzi</i>	Containeranlage, Mietlösung für 3 Jahre	3.500.000 €	Z401110 Nachtrag 2026 (VE, kw 27)
<i>3. Rückbau Bestandsgebäude</i>	Rückbau Bestandsschule Grundschule Pestalozzi	750.000 €	Vorverlegung HH 2027 R4010MP044 konsumtiv

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt konnte eine abschließende Prüfung möglicher Fördermittel noch nicht erfolgen. Derzeit finden hierzu Abstimmungen zwischen dem potenziellen Fördermittelgeber und dem zuständigen Ministerium statt.

II. Konkretisierung der Nachnutzungsangebote

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme am Standort des Max-von-Laue Gymnasiums ist vorgesehen, die Interimsschule weiterhin für die Auslagerung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen weiterer Großsanierungsmaßnahmen im Stadtgebiet zu nutzen.

Zum jetzigen Zeitpunkt können hierfür folgende, bereits in Planung befindliche Maßnahmen herangezogen werden:

1. Eichendorff-Gymnasium: Lüftungsanlage im Bauteil Friedrich-Ebert-Ring muss eingebaut werden. Betrifft ca. 80 % der Klassen- und Fachräume. Schadstoffe im Putz weitgehend

vorhanden (nur EG ist sauber). Durch die Auslagerung verkürzt sich die Dauer der Sanierung um die Hälfte (zwei statt vier Jahre).

2. Julius Wegeler-BBS: Bauteil B muss noch komplett (Brandschutz, Elektro, Energetische Fassadensanierung, Trinkwasser) saniert werden. Dieses umfasst ca. 50 Klassen- und Fachräume. Auch junge Vollzeitschüler sind betroffen (Berufsvorbereitung, Berufsfachschule I, Fachhochschulreife), nicht nur klassische Azubi-Berufschüler. Auslagerung zu ca. 2/3. Verdichtung um ca. 1/3. Geplante Dauer der Maßnahme bei Nutzung der Interimsschule drei Jahre statt sechs Jahre.

Mit dem Max von Laue-Gymnasium, dem Eichendorff-Gymnasium und der BBS ist eine Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahre der Interimsschule sicher und damit die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Ankaufs gegenüber der Anmietung.

Die Interimsschule stellt damit eine zentrale infrastrukturelle Voraussetzung für die Durchführung künftiger umfassender Sanierungsmaßnahmen im Schulbestand dar.

III. Pestalozzi-Grundschule

Die Lage an der Gutenbergstraße ist funktionaler als die Lage an den Bahngleisen.

Es ist ein eigener abgetretener Schulhof geplant.

Die Container sind – im Gegensatz zum Bestandsgebäude – klimareguliert und wärmeschutzgedämmt. Die Container sind auch lärmschutzertüchtigt.

Die Nutzfläche in der Containerschule entspricht mit 12 Klassenräumen plus Nebenräumen einer dreizügigen Grundschule inklusive Betreuende Grundschule (BGS).

Raumkonzept entsteht in Zusammenarbeit mit der Schulgemeinschaft.

Weitere Details zum schulischen Ablauf, werden in enger Abstimmung mit den schulischen Gremien beraten. Hier sind z.B. folgende Themen zu nennen:

- Pausenzeiten, ggfls. versetzt mit Interimsschule
- Schulhofgestaltung (Spielgeräte)
- Schulbeginn, ggfls. versetzt mit Interimsschule

IV. Schulpädagogische Einschätzung

Die Baumaßnahme im Bestand des Max-von-Laue Gymnasiums würde einen massiven Eingriff in den regulären Schulbetrieb darstellen und über einen längeren Zeitraum zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lern-, Arbeits- und Sicherheitsbedingungen führen. Dauerhafte Lärm-, Staub- und Geruchseinwirkungen beeinträchtigen nicht nur die Konzentrationsfähigkeit, sondern stehen in einem permanenten Spannungsverhältnis zu den geltenden Gesundheits- und Fürsorgepflichten gegenüber Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern.

Der Schulalltag würde durch die Baumaßnahme nachhaltig destabilisiert werden. Unterricht könnte nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden, Prüfungs- und Hausaufgabenmodalitäten müssten aufgrund provisorischer Raumsituationen angepasst werden, und notwendige Pausen- und Bewegungsflächen würden teilweise unterschritten werden. Besonders kritisch wäre der

eingeschränkte oder zeitweise nicht mögliche Zugang zu Fachräumen, insbesondere in den naturwissenschaftlichen Bereichen, wodurch eine ordnungsgemäße Umsetzung der Lehrpläne massiv gefährdet wäre. Parallel dazu würde ein erheblicher organisatorischer und kommunikativer Mehraufwand entstehen. Die Abstimmung zwischen Bauleitung, Schulleitung, schulischen Gremien, Schulverwaltung und ADD würde personelle Ressourcen binden. Gleichzeitig würde ein kontinuierlicher Informationsbedarf gegenüber Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie dem gesamten schulischen Personal entstehen, um Akzeptanz zu sichern und Eskalationen zu vermeiden. Diese zusätzliche Koordinations- und Kommunikationslast würde weit über das reguläre Maß schulischer Aufgaben hinaus gehen.

Die Sicherheitslage würde sich deutlich verschärfen: Baustellenverkehr in unmittelbarer Schulnähe, temporär ungesicherte Bereiche sowie veränderte Wegeführungen würden das Unfallrisiko erheblich erhöhen. Besonders problematisch wären unklare oder sich ändernde Evakuierungs- und Fluchtwegsituationen während der Bauphase, die im Ernstfall gravierende Folgen haben könnten. Hinzu kämen erhöhte hygienische Anforderungen, die den Schulbetrieb weiter einschränken und nur mit zusätzlichem organisatorischem Aufwand eingehalten werden könnten.

Auch die technische Infrastruktur wäre akut gefährdet. Unterbrechungen der IT-, WLAN- und Serverstrukturen würden unmittelbar zu Unterrichtsausfällen führen und sowohl pädagogische als auch administrative Abläufe behindern. In der Konsequenz müssten Stundenpläne angepasst sowie Vertretungs- und Notfallregelungen fortlaufend neu organisiert werden. Diese dauerhafte Improvisationssituation würde zu einer erheblichen Mehrbelastung des gesamten schulischen Personals führen.

Auf Ebene der Projektsteuerung würden zusätzliche Risiken hinzukommen. Kostensteigerungen, Budgetunsicherheiten, Verzögerungen durch Genehmigungsprozesse, Abstimmungen mit externen Firmen sowie Liefer- und Materialengpässe reduzieren die Planungs- und Terminalsicherheit erheblich. Insgesamt zeigt sich deutlich, dass die Durchführung der Baumaßnahmen im laufenden Schulbetrieb des Max-von-Laue Gymnasiums nicht nur langsamer und kostenintensiver wäre, sondern auch die pädagogische Kernaufgabe der Schule nachhaltig beeinträchtigen würde.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass eine Sanierung des Max-von-Laue Gymnasiums im laufendem Betrieb gegenüber Maßnahmen auf einem freien Baufeld mit einem unverhältnismäßig hohen Risiko für Unterrichtsqualität, Sicherheit und Gesundheit verbunden wäre.

Diese zuvor aufgezeigten Rahmenbedingungen sind bei der Entscheidungsfindung zwingend zu berücksichtigen.

Anlagen:

1. Ergebnis Standortbewertung
2. Präsentation Interimsschule

Finanzielle Auswirkungen:

vgl. Begründungstext

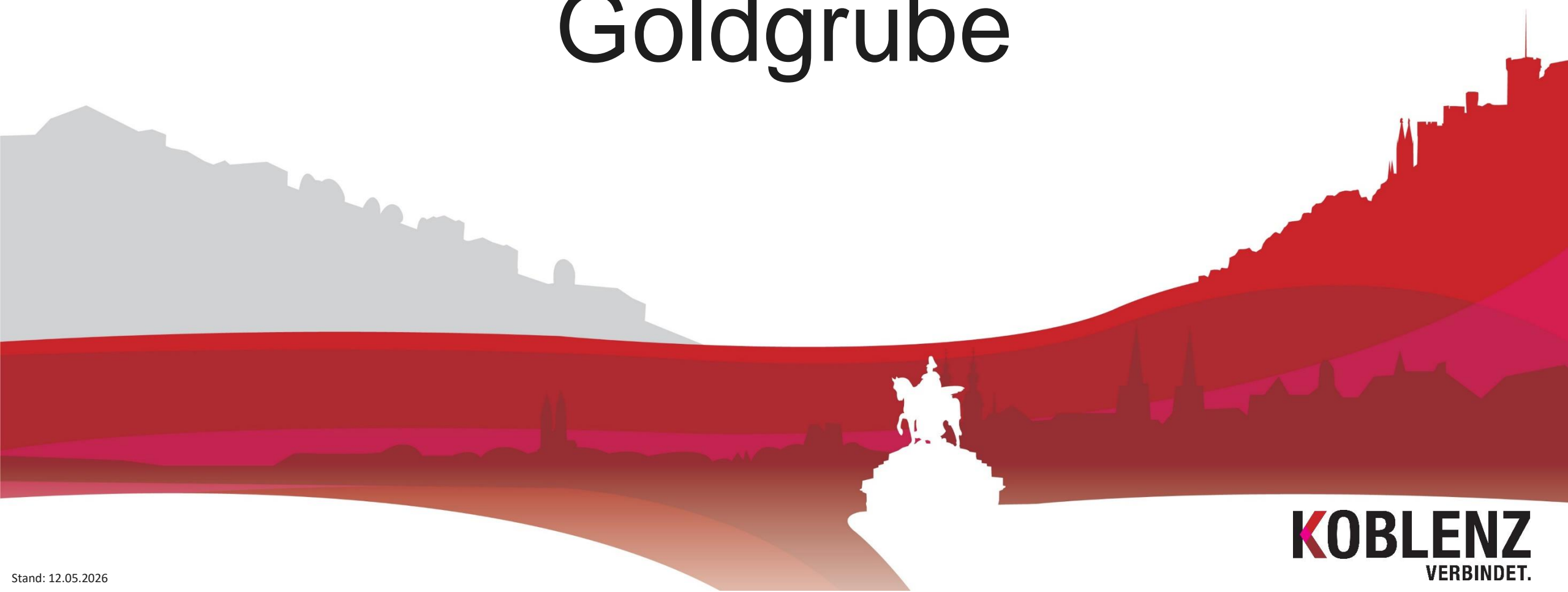
Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine

Historie:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität sowie der Schulträgersausschuss haben die Vorlage in einer gemeinsamen Sitzung am 21.04.2026 beraten.

Infoabend Schulstandort Goldgrube



Schulstandort Goldgrube

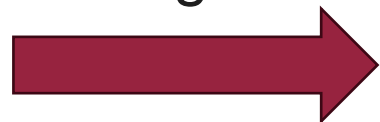
Projekthistorie Max-von-Laue Gymnasium und Standortwahl



KOBLENZ
VERBINDET.

Projekthistorie Max-von-Laue Gymnasium

- Ursprüngliche Sanierungsaufgabe:
 - Energetische Fassadensanierung Schulhofseite KI3.0 Kap.2
 - Errichtung einer Lüftungsanlage; Klassenräume Schulhof KI3.0 Kap.2
 - Digitalpakt
- Unerwartete Sanierungsaufgaben
 - Rückbau sämtlicher Abhängedecken, da Versagenszustände
 - Große Mängel im Bereich Brandschutz (Duldung durch Feuerwehr und Bauaufsicht Bestandsgebäude bis 2028), Elektroinstallation und Tragwerk



Neubewertung der Sanierungsaufgabe

Generalsanierung vs. Neubau

Bedingt durch die Gesamtheit der erforderlichen Maßnahmen erfolgte die Vorgabe des Fördergebers (ADD und SGD) vom 07.10.2025, zu nachfolgendem Prüfauftrag:

- Prüfauftrag Generalsanierung vs. Neubau
 - Planungsbüros für Machbarkeitsstudie sind beauftragt. Ergebnisse werden im Sommer 2026 vorliegen.
- Unabhängig der auszuführenden Varianten, kann die Bauaufgabe nicht im laufenden Schulbetrieb erfolgen.

Potentielle Standorte



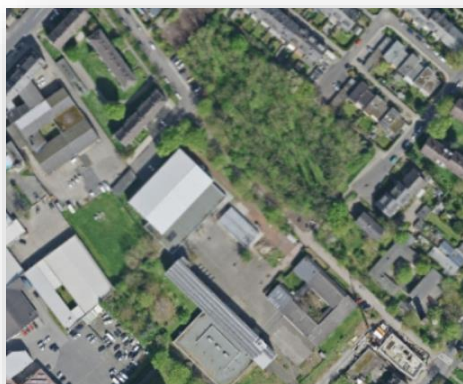
Königsbacher-Areal



IGS-Koblenz



GS Pestalozzi



Gothewäldchen



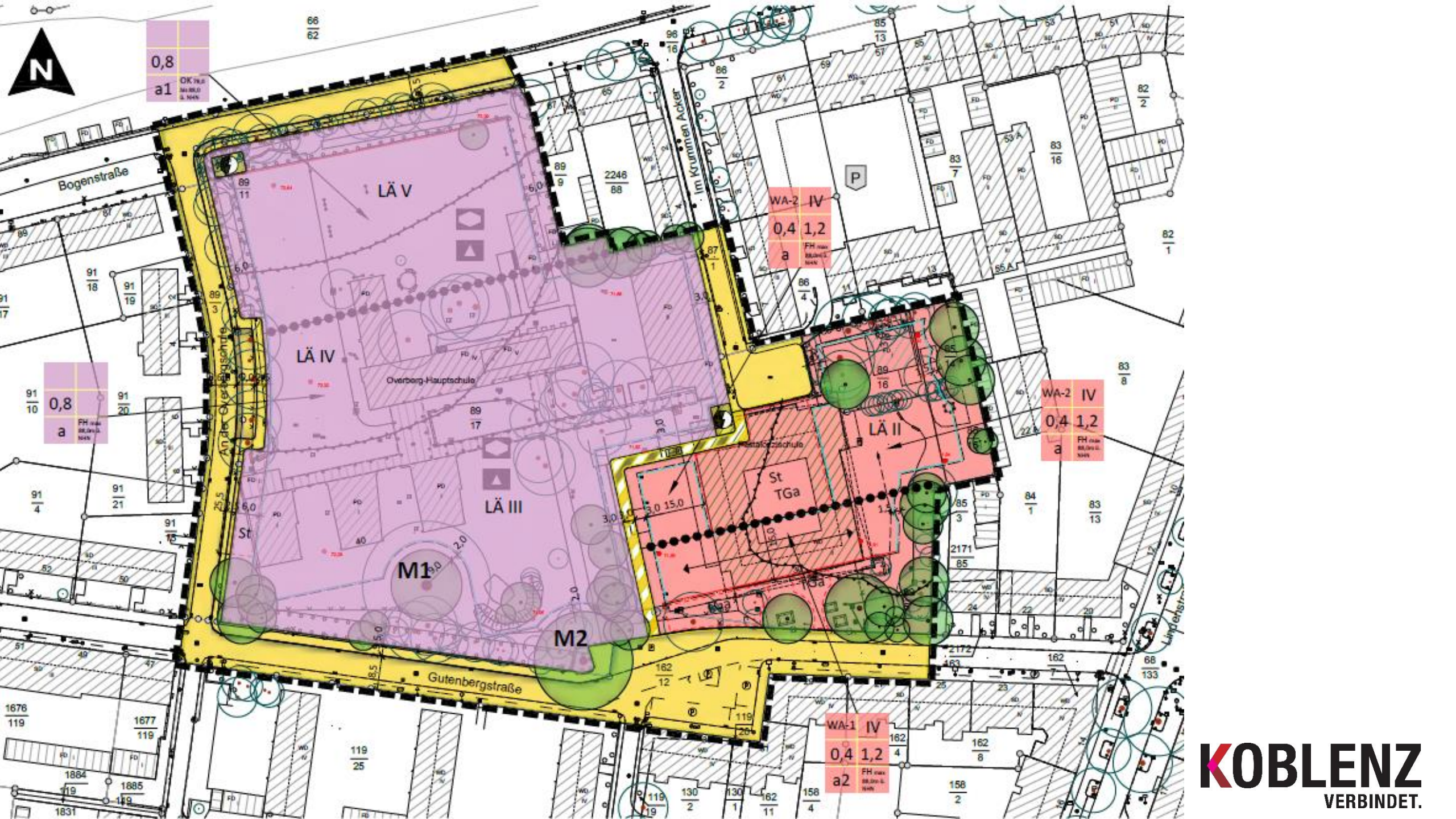
Sportplatz Steinstraße



Moselhang (BBS)

Standortgegenüberstellung

Kriterium	Königsbacher-Areal	Standort IGS	Standort Goldgrube	Standort Goethewaldchen	Standort Steinstraße	Standort Moselhang
Eigentum	nicht städtisch	städtisch	städtisch	städtisch	städtisch	städtisch
Freimachung	bebaut (Rückbau erforderlich)	bewaldet (Rodung erforderlich)	bereits freigemacht	bewaldet	bereits freigemacht	bewaldet, Hanglage
Baugrund	unbekannt	unbekannt	untersucht (GS Pestalozzi)	belastet (Schadstoffe bekannt)	unbekannt + Schadstoffe	unbekannt
Natur-/Artenschutz	voraussichtlich unkritisch	unklar, pot. Auflagen	bereits abgearbeitet	unklar, pot. Auflagen	eher unkritisch	unklar, pot. Auflagen
Planungsrecht	keine Ausweisung	Schulerweiterung	Schulerweiterung	Schulerweiterung	keine Ausweisung	Schulerweiterung
Flächengröße	ausreichend	ausreichend	ausreichend	ausreichend	ausreichend	ausreichend
Innenstadtlage	nein	nein	ja	nein	ja	nein
Bahnhofsnähe (relevant)	ungünstig	ungünstig	gut	ungünstig	gut	ungünstig
ÖPNV	unzureichend	gut	gut	gut	gut	gut
Besondere Risiken	Grunderwerb, Rückbau, ÖPNV	Artenschutz, Baugrund	gering	Altlasten + Artenschutz	Altlasten	Topografie (Hang)



0,8
a1
OK 74.2
M.10.0
S. 144

0,8
a
FH max
88,0m L
144

WA-2 IV
0,4 1,2
a
FH max
88,0m L
144

WA-2 IV
0,4 1,2
a
FH max
88,0m L
144

WA-1 IV
0,4 1,2
a2
FH max
88,0m L
144

Schulstandort Goldgrube

Bisherige Planung und Ablauf der Baumaßnahme



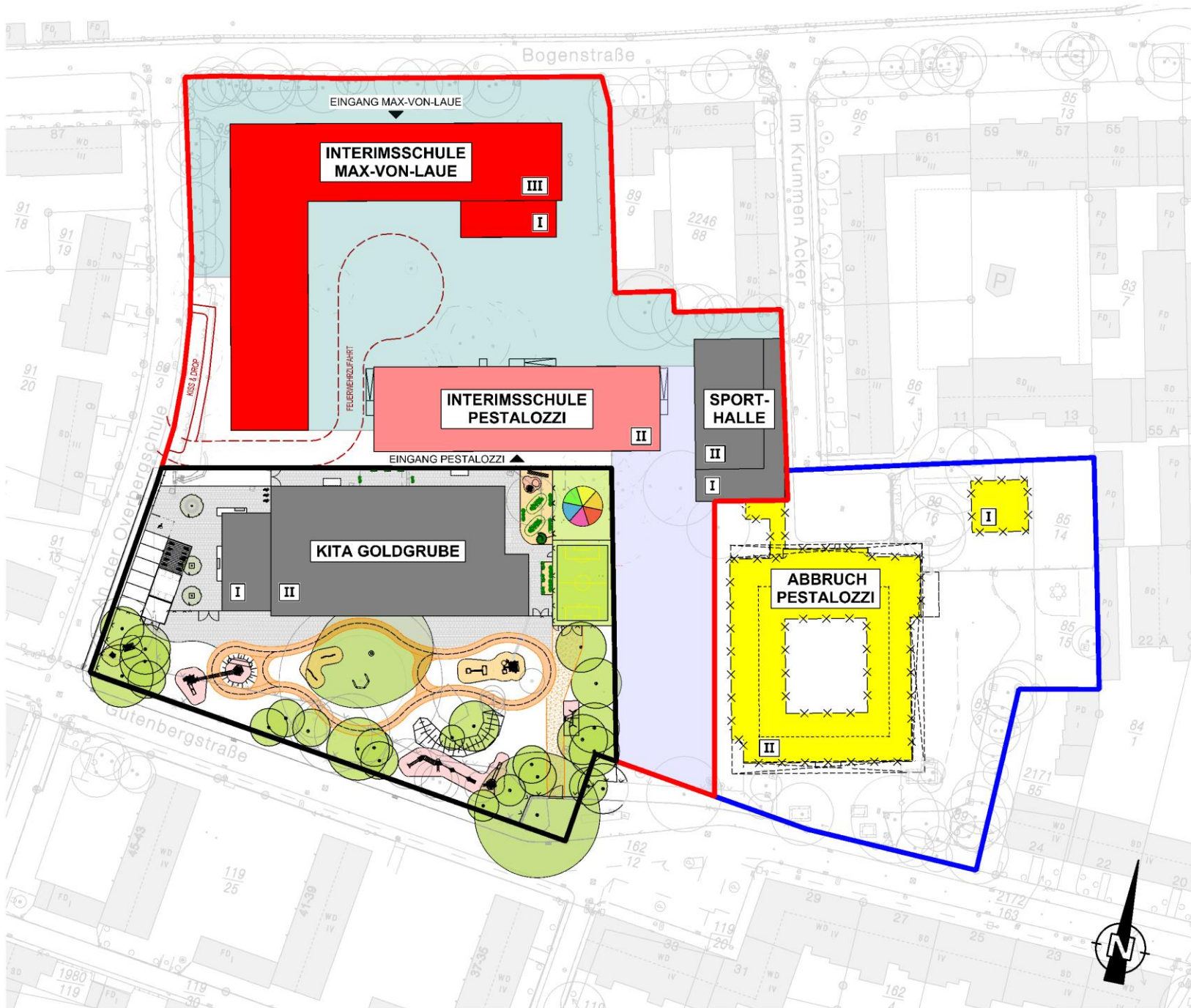
KOBLENZ
VERBINDET.





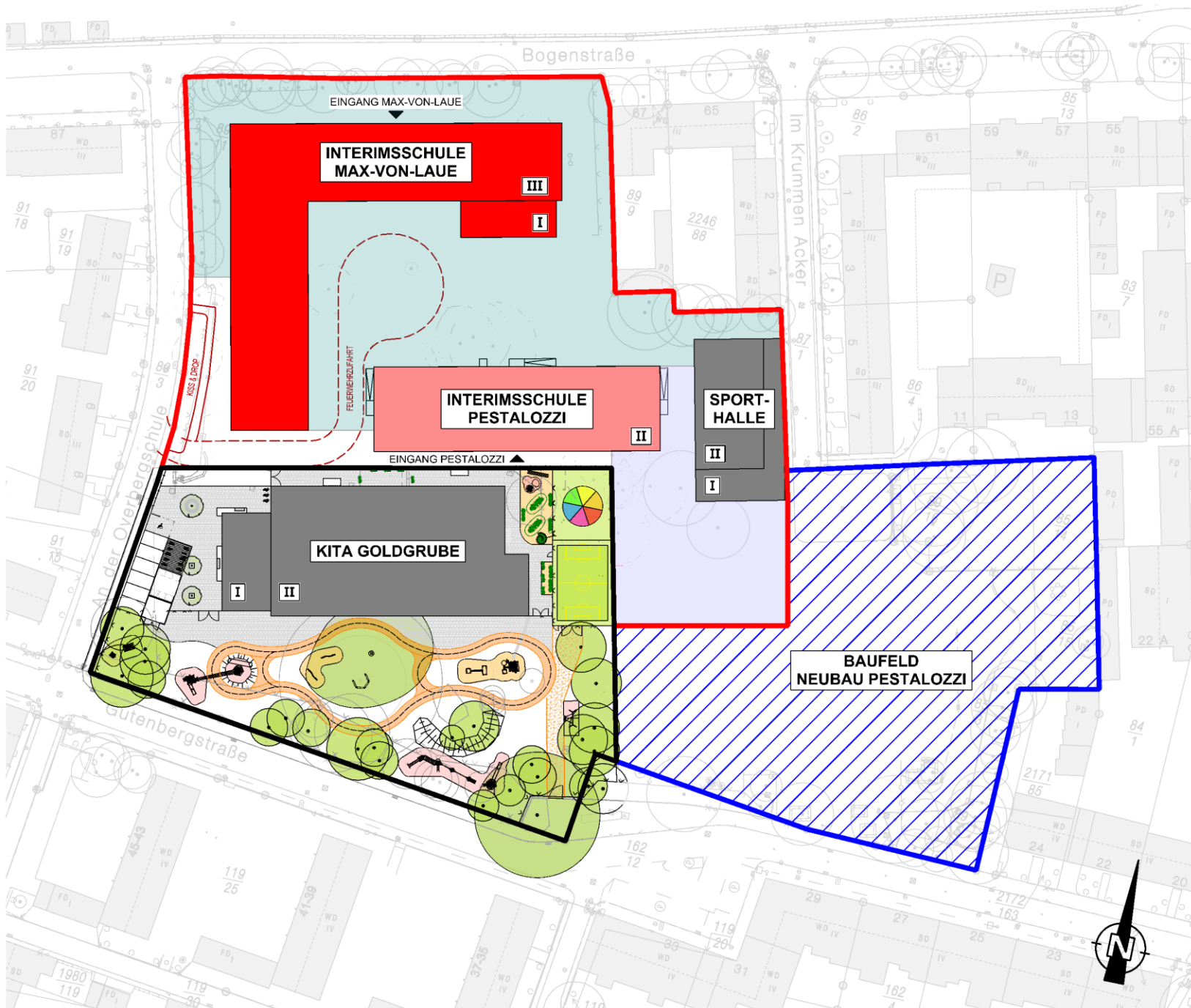
LEGENDE

-  Abbruch
-  Baufeld Neubau Pestalozzi
-  Neubau Pestalozzi
-  Interimsschule Max-von-Laue
-  Interimsschule Pestalozzi
-  Bestand
-  Schulhof Max-von-Laue
-  Schulhof Pestalozzi
-  Gelände Interimsschulen
-  Gelände Pestalozzi
-  Gelände Kita Goldgrube



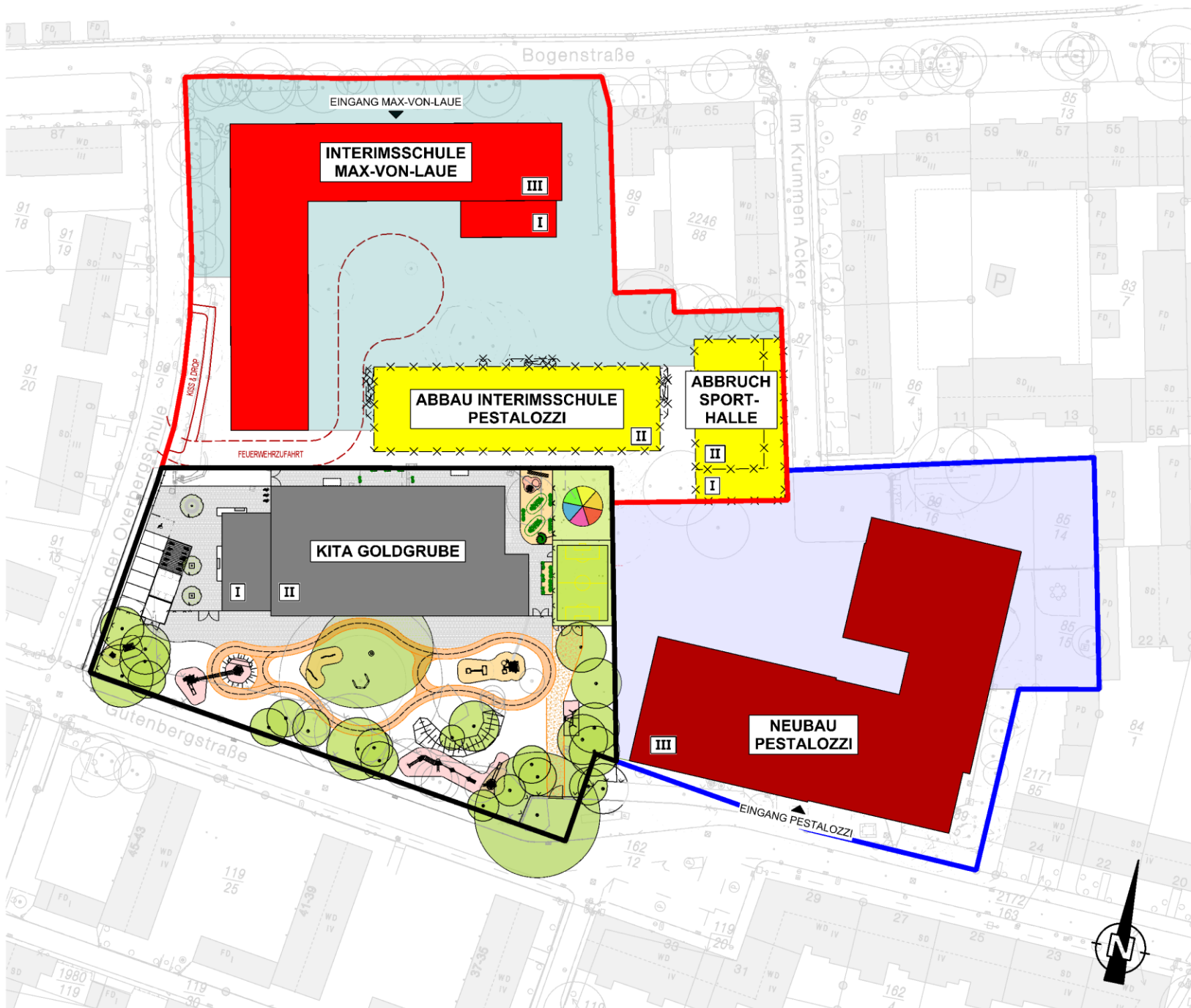
LEGENDE

-  Abbruch
-  Baufeld Neubau Pestalozzi
-  Neubau Pestalozzi
-  Interimsschule Max-von-Laue
-  Interimsschule Pestalozzi
-  Bestand
-  Schulhof Max-von-Laue
-  Schulhof Pestalozzi
-  Gelände Interimsschulen
-  Gelände Pestalozzi
-  Gelände Kita Goldgrube



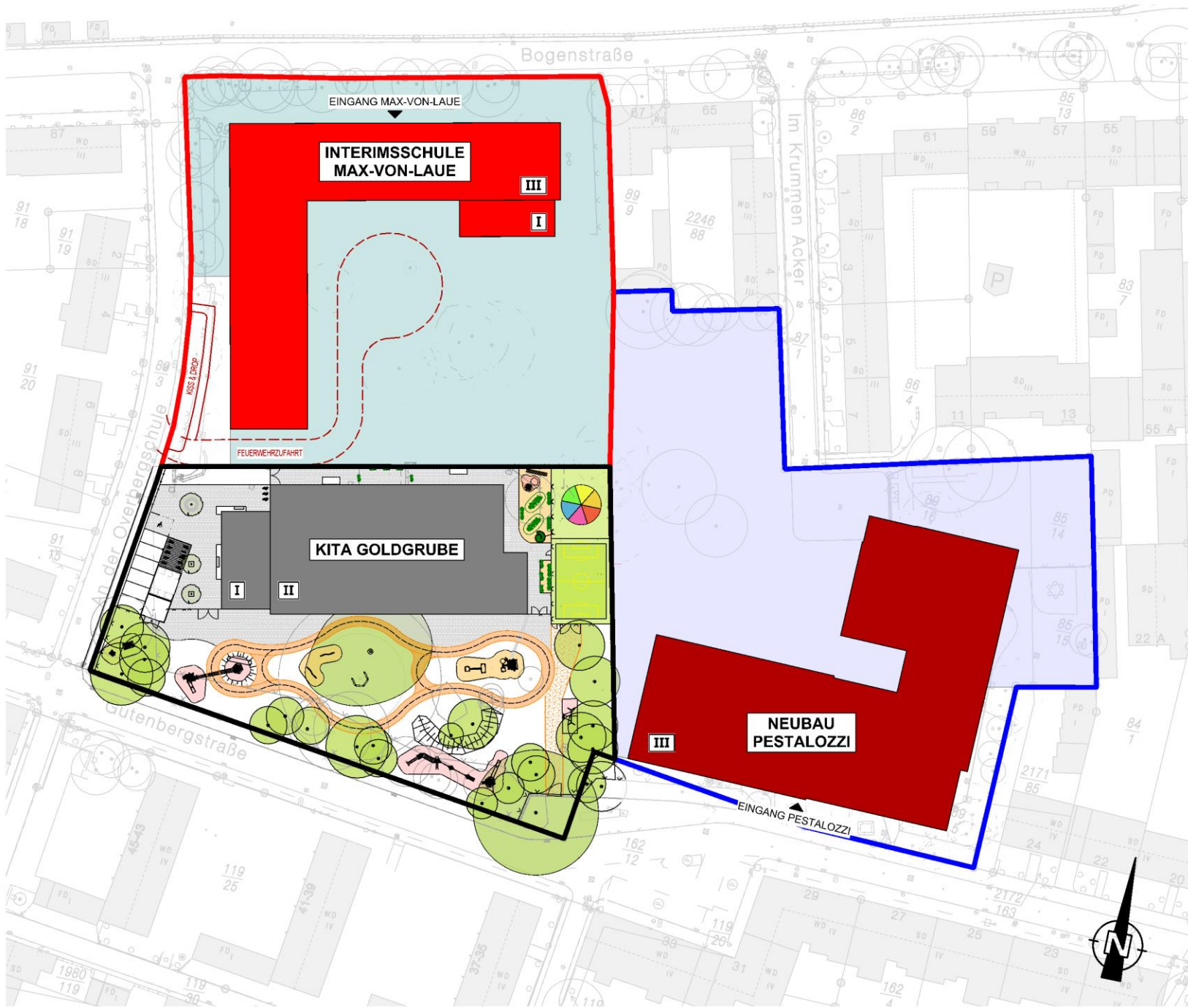
LEGENDE

-  Abbruch
-  Baufeld Neubau Pestalozzi
-  Neubau Pestalozzi
-  Interimsschule Max-von-Laue
-  Interimsschule Pestalozzi
-  Bestand
-  Schulhof Max-von-Laue
-  Schulhof Pestalozzi
-  Gelände Interimsschulen
-  Gelände Pestalozzi
-  Gelände Kita Goldgrube



LEGENDE

-  Abbruch
-  Baufeld Neubau Pestalozzi
-  Neubau Pestalozzi
-  Interimsschule Max-von-Laue
-  Interimsschule Pestalozzi
-  Bestand
-  Schulhof Max-von-Laue
-  Schulhof Pestalozzi
-  Gelände Interimsschulen
-  Gelände Pestalozzi
-  Gelände Kita Goldgrube



LEGENDE

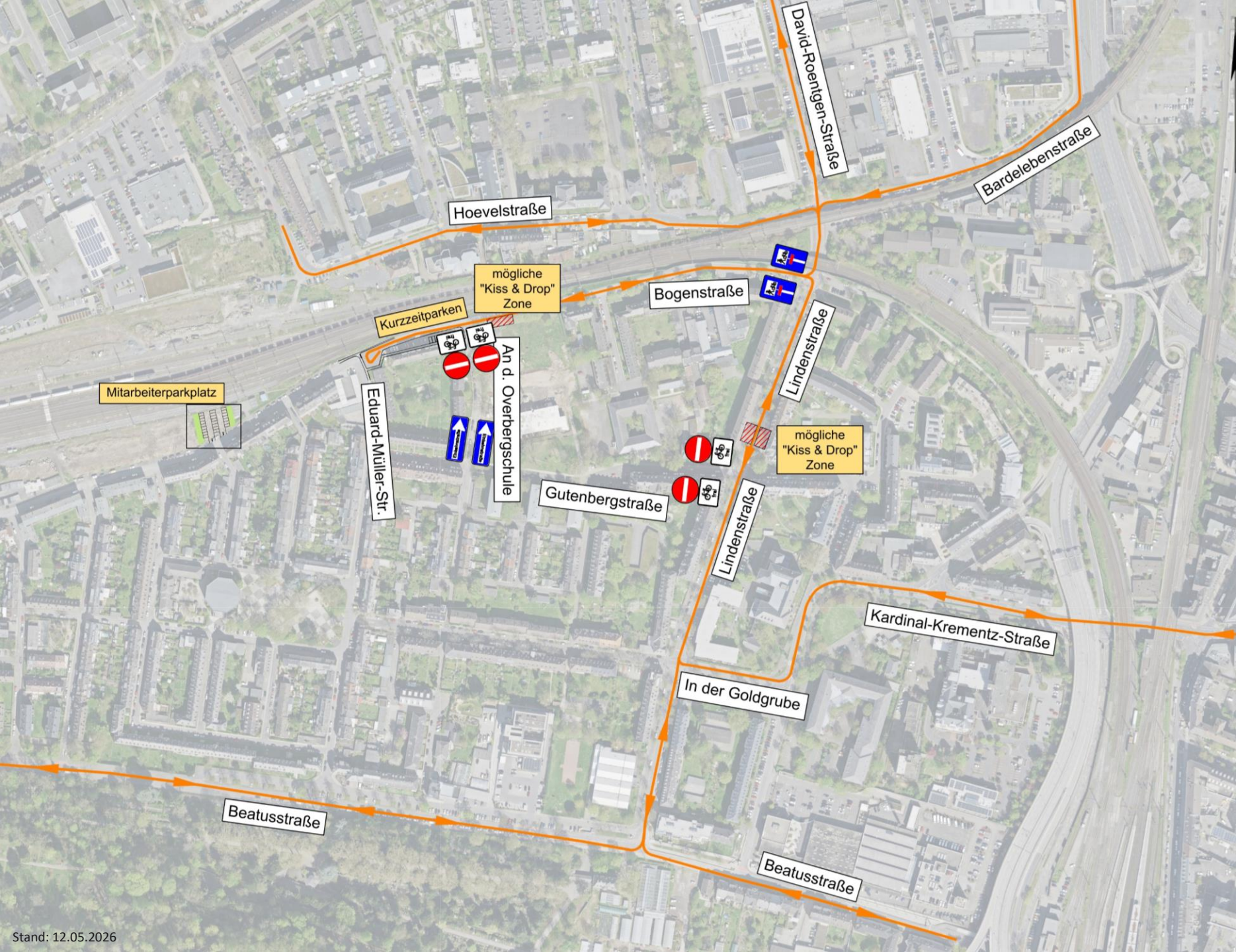
- Abbruch
- Baufeld Neubau Pestalozzi
- Neubau Pestalozzi
- Interimsschule Max-von-Laue
- Interimsschule Pestalozzi
- Bestand
- Schulhof Max-von-Laue
- Schulhof Pestalozzi
- Gelände Interimsschulen
- Gelände Pestalozzi
- Gelände Kita Goldgrube

Schulstandort Goldgrube

Fußwegebeziehungen und Verkehrsführung für KFZ



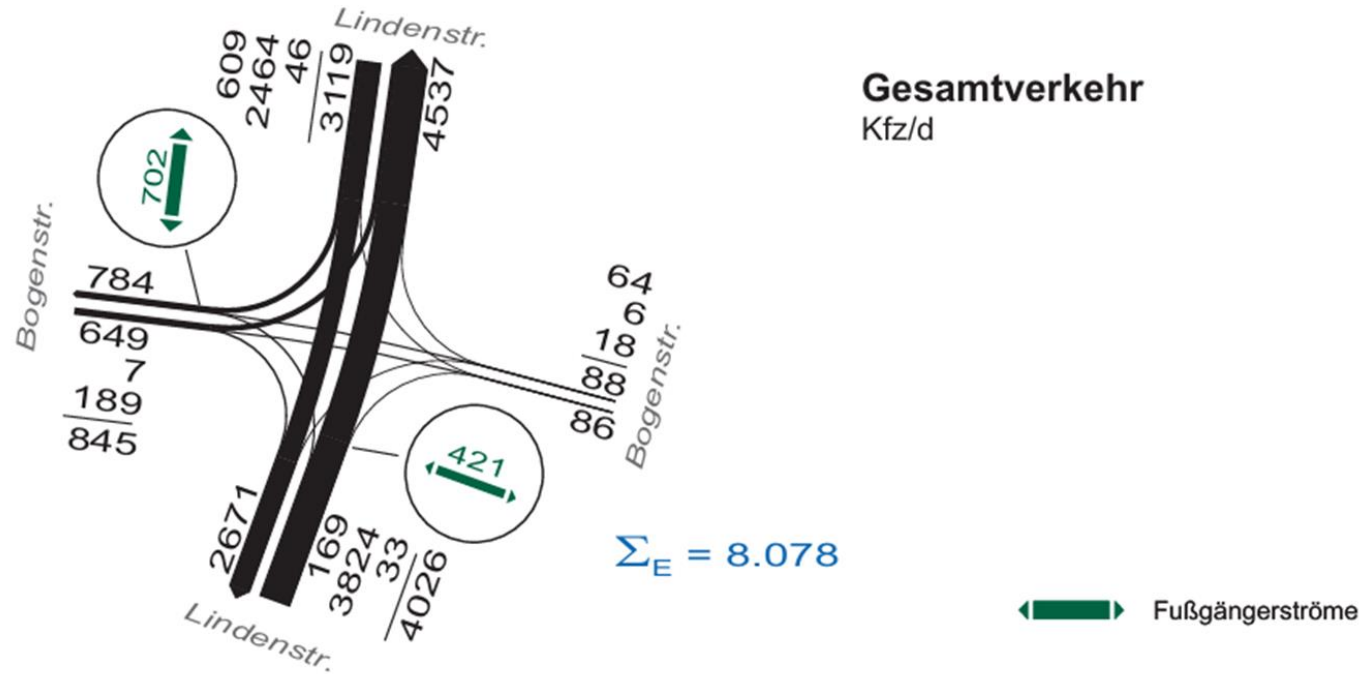
KOBLENZ
VERBINDET.



Zeichenerklärung

-  Einbahnstraße
-  für Rad- und Fußverkehr durchlässige Sackgasse
-  Verbot der Einfahrt
-  Radverkehr frei
-  Fahrweg
-  "Kiss & Drop" Zone

Verkehrszählung und Knotenpunktuntersuchung in der Goldgrube



Knoten	Tagesaufkommen [Kfz/d, Rtg. (SV-Fz/d)]	Spitzenstunde Morgen [Kfz/h (SV-Fz/h)]	Spitzenstunde Mittag [Kfz/h (SV-Fz/h)]
2470 Lindenstraße / Bogenstraße	8.078 (58)	665 (3)	620 (6)
2460 Lindenstraße / Gutenbergstraße	7.188 (63)	664 (3)	568 (4)

Knotenpunktbetrachtung - Qualitätsstufen


QSV	Beurteilung	mittlere Wartezeit (s/Fz)	
		ohne LSA	mit LSA
A: ausgezeichnet	Ungehinderter Verkehrsablauf, sehr kurze Wartezeiten	≤ 10	≤ 20
B: gut	Nebenströme sind beeinflusst, Wartezeiten kurz	≤ 20	≤ 35
C: befriedigend	Staubildung in den Nebenströmen, Wartezeiten spürbar	≤ 30	≤ 50
D: noch stabil	Merklicher Stau im Nebenstrom, Reststau bei LSA nach Grünende. Wartezeiten beträchtlich	≤ 45	≤ 70
E: instabil	Staus bauen sich bei der vorhandenen Belastung nicht mehr regelmäßig ab, sehr große Wartezeiten	> 45	> 70
F: überlastet	Zufluss ist größer als die Kapazität, langer, ständig wachsender Stau	- *	- *

QSV: Qualitätsstufe des Verkehrsablaufes; LSA: Lichtsignalanlage


* Die QSV F ist erreicht, wenn die nachgefragte Verkehrsstärke über der Kapazität liegt

Qualitätsstufen im „IST“ – verfügbare Reserven

	Morgenspitze	Mittagspitze
2470 Lindenstraße / Bogenstraße	B +63%	B +141%
2460 Lindenstraße / Gutenbergstraße	A +90%	A +84%

 überlastet

 grenzleistungsfähig

 leistungsfähig

Qualitätsstufen (HBS): A: sehr gut; B: gut; C: befriedigend; D: noch stabil; E: instabil; F: Überlastung;
Reserve bis zur Überschreitung der Qualitätsstufe D (Einfahrmenge)

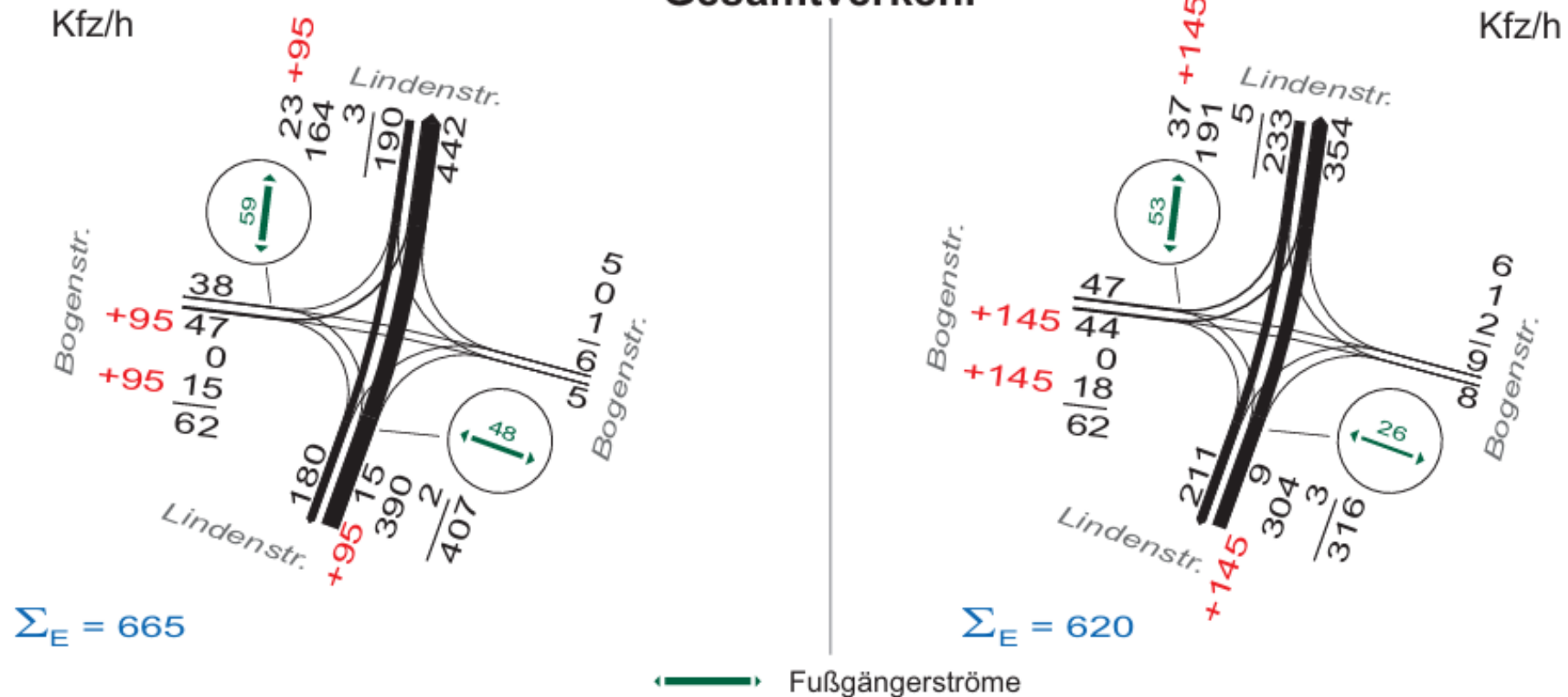
	zus. Belastung Morgen- spitze		zus. Belastung Mittag- spitze	
	je Strom	Summe	je Strom	Summe
2470 Lindenstraße / Bogenstraße	+ 95 Kfz/h	+ 380 Kfz/h	+ 145 Kfz/h	+ 580 Kfz/h
2460 Lindenstraße / Gutenbergstraße	+ 120 Kfz/h	+ 480 Kfz/h	+ 115 Kfz/h	+ 460 Kfz/h

problemlos aufnehmbare Kapazitäten je Spitzenstunde – zu beachten ist, dass sich die Durchgangsverkehre durch den Wendehammer reduzieren und damit die Grundbelastung

Vormittagsspitzenstunde 7.15 - 8.15 Uhr

Mittagsspitzenstunde 12.30 - 13.30 Uhr

Gesamtverkehr



Rizzastraße / Max von Laue Gymnasium

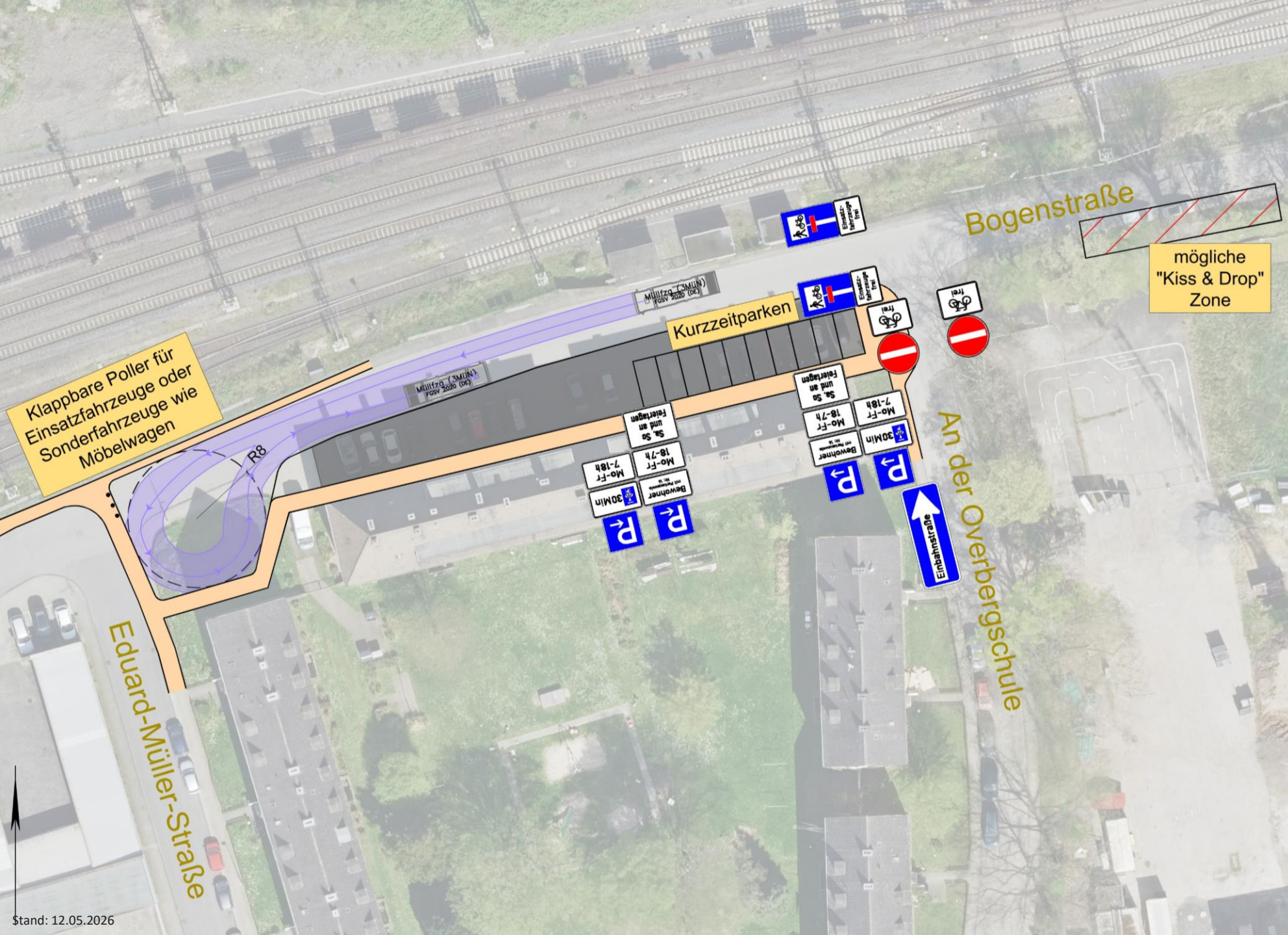
Datum: 21.04.26

Kompletter Straßenbereich Rizzastraße von Einmündung Kurfürstenstraße bis Kreuzung Südallee, inkl. Einmündungsbereich in die Kurfürstenstraße. Schwerpunkt = Seitenstreifen, ehemaliger Radweg Nordseite

Kein Halt länger als einige Sekunden, auch zum Abholen, da Schüler/innen schon gewartet haben.

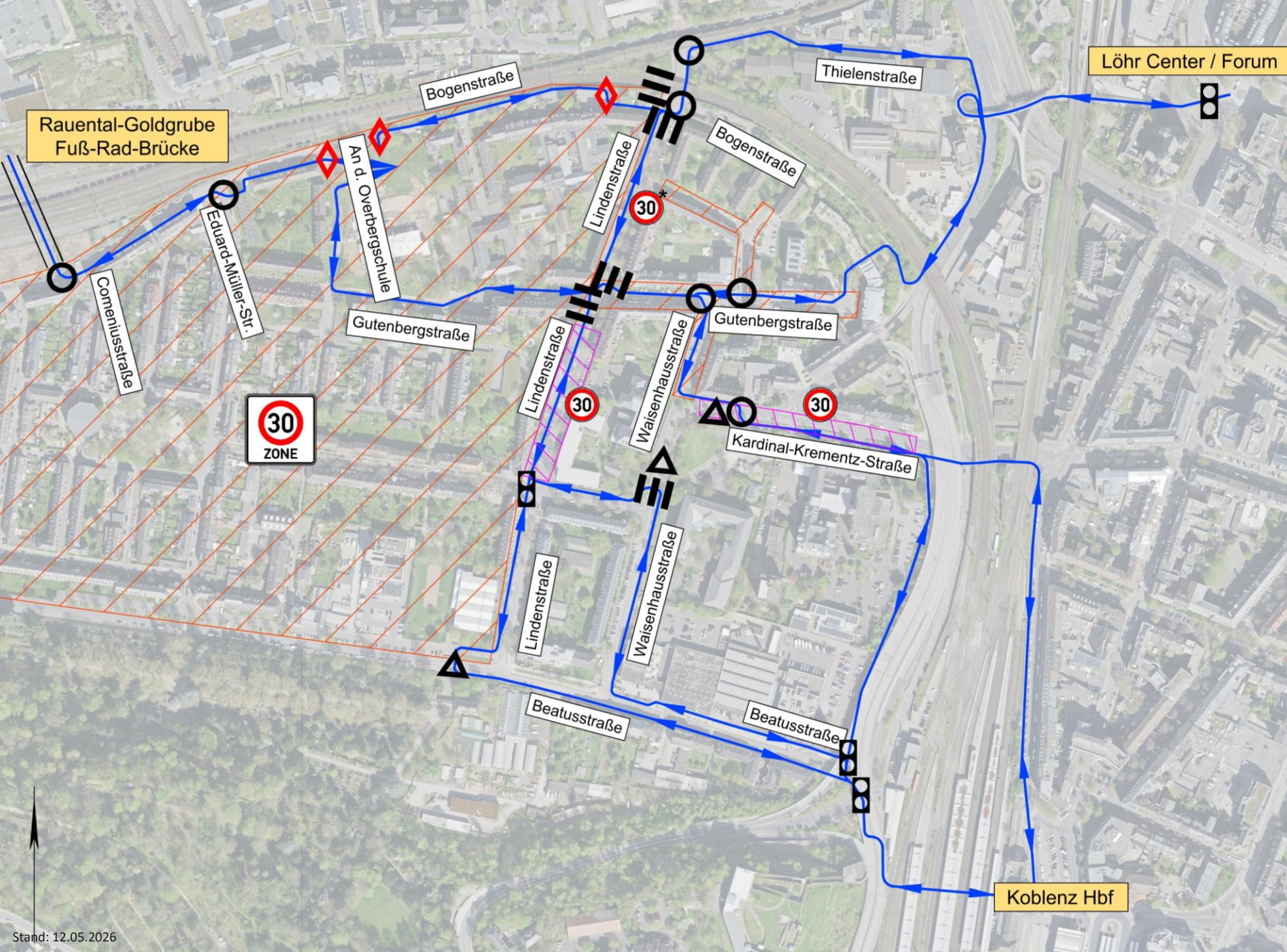
Zeit:	Anzahl:
7:30 - 7:45	10
7:45 - 8:00	18
8:00 - 8:15	0
8:15 - 8:30	0
Gesamt:	28
12:30 - 12:45	2
12:45 - 13:00	0
13:00 - 13:15	4
13:15 - 13:30	4
Gesamt	10

Zählung von „Elterntaxis“



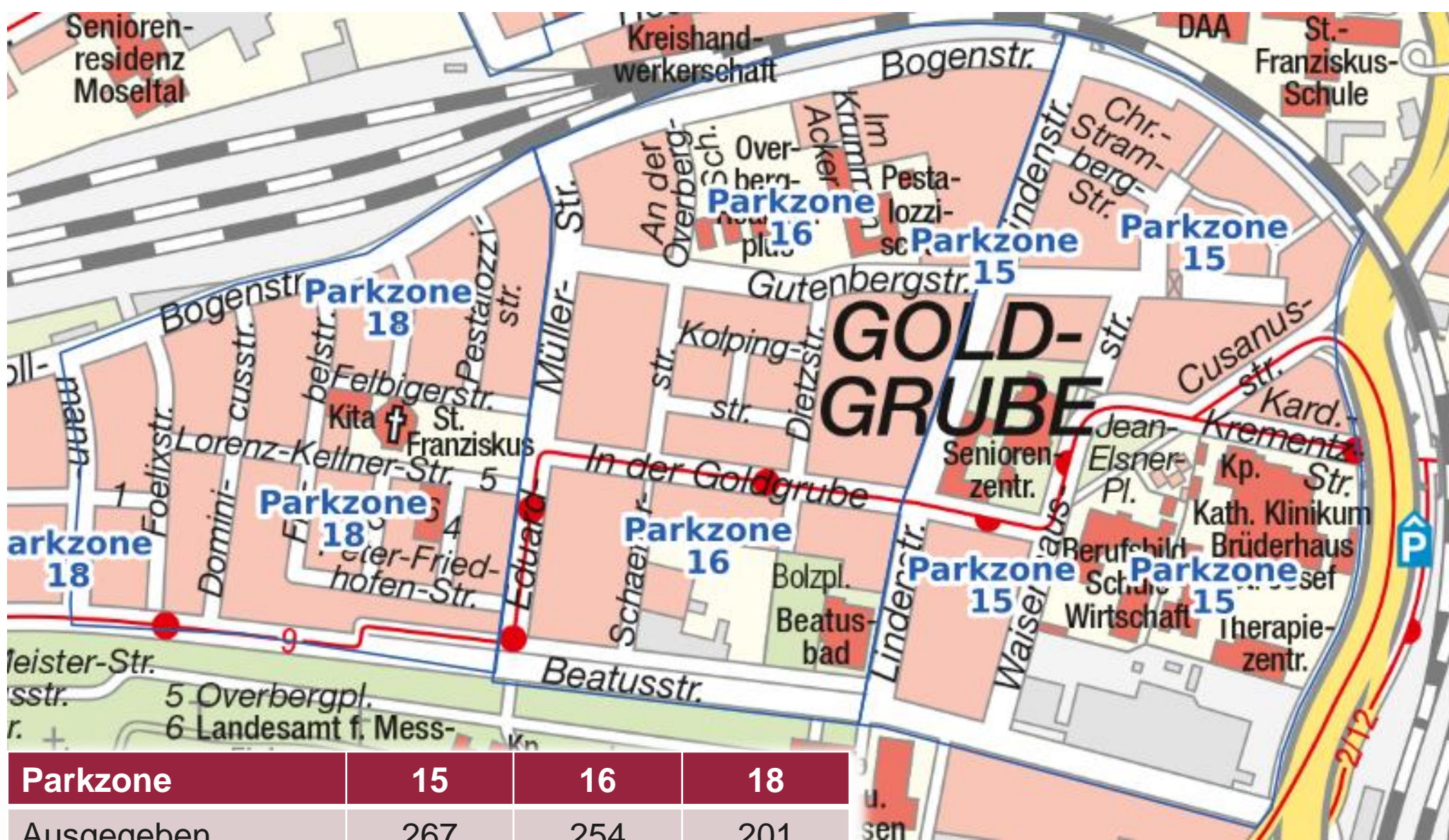
Zeichenerklärung

-  Einbahnstraße
-  für Rad- und Fußverkehr durchlässige Sackgasse
-  Verbot der Einfahrt
-  Radverkehr frei
-  Kurzzeitparken
-  30Min
-  Mo-Fr 7-16h
-  Bewohnerparken
-  Bewohner mit Kennzeichen
-  Mo-Fr 16-7h
-  Sa, So und an Feiertagen
-  "Kiss & Drop" Zone
-  Schleppkurve Müllfahrzeug
-  Parkfläche
-  Gehweg



Zeichenerklärung

-  Fußgängerüberweg
-  Querungsstelle
-  Seitenraumvorziehung
-  Lichtsignalanlage
-  Mittelinsel
-  Fußweg
-  Tempo-30-Zone
-  streckenbezogen Tempo 30
-  Möglichkeit für Tempo 30



Parkzone	15	16	18
Ausgegeben	267	254	201
Parkplätze	250	396	415
Stellplatzschlüssel	1,07	0,64	0,48

Schulstandort Goldgrube

Schulisches Konzept



KOBLENZ
VERBINDET.

Grundschule Pestalozzi (ca. 170 Schüler)

- Die neue Grundschule wird gebaut, die Lage an der Gutenbergstraße ist funktionaler als die Lage an den Bahngleisen.
- Eigener abgetrennter Schulhof geplant.
- Die Container sind – im Gegensatz zum Bestandsgebäude – klimareguliert und wärmeschutzgedämmt. Die Container sind schallschutzkonform ausgelegt.
- Die Nutzfläche in der Containerschule entspricht mit 12 Klassenräumen plus Nebenräumen einer dreizügigen Grundschule inklusive Betreuende Grundschule (BGS).
- Raumkonzept entsteht in Zusammenarbeit mit der Schulgemeinschaft.

Grundschule Pestalozzi

- Weitere Details zum schulischen Ablauf, werden in enger Abstimmung mit den schulischen Gremien beraten. Hier sind z.B. folgende Themen zu nennen:
 - Pausenzeiten, ggfls. versetzt mit Interimsschule
 - Schulhofgestaltung (Spielgeräte)
 - Schulbeginn, ggfls. versetzt mit Interimsschule

Max-von-Laue Gymnasium

- Gesamt: 760 Schüler, davon 660 am Standort Goldgrube
- Keine Ganztagschule, außer der Hochbegabtenzweig
- Sporthallennutzung und 5 Klassenräume am Standort Südallee
- Weitere Details zum schulischen Ablauf, werden in enger Abstimmung mit den schulischen Gremien beraten. Hier sind z.B. folgende Themen zu nennen:
 - Pausenzeiten, ggfls. versetzt mit Grundschule
 - Schulhofgestaltung
 - Schulbeginn, ggfls. versetzt mit Grundschule

Schulstandort Goldgrube

Weiteres Vorgehen

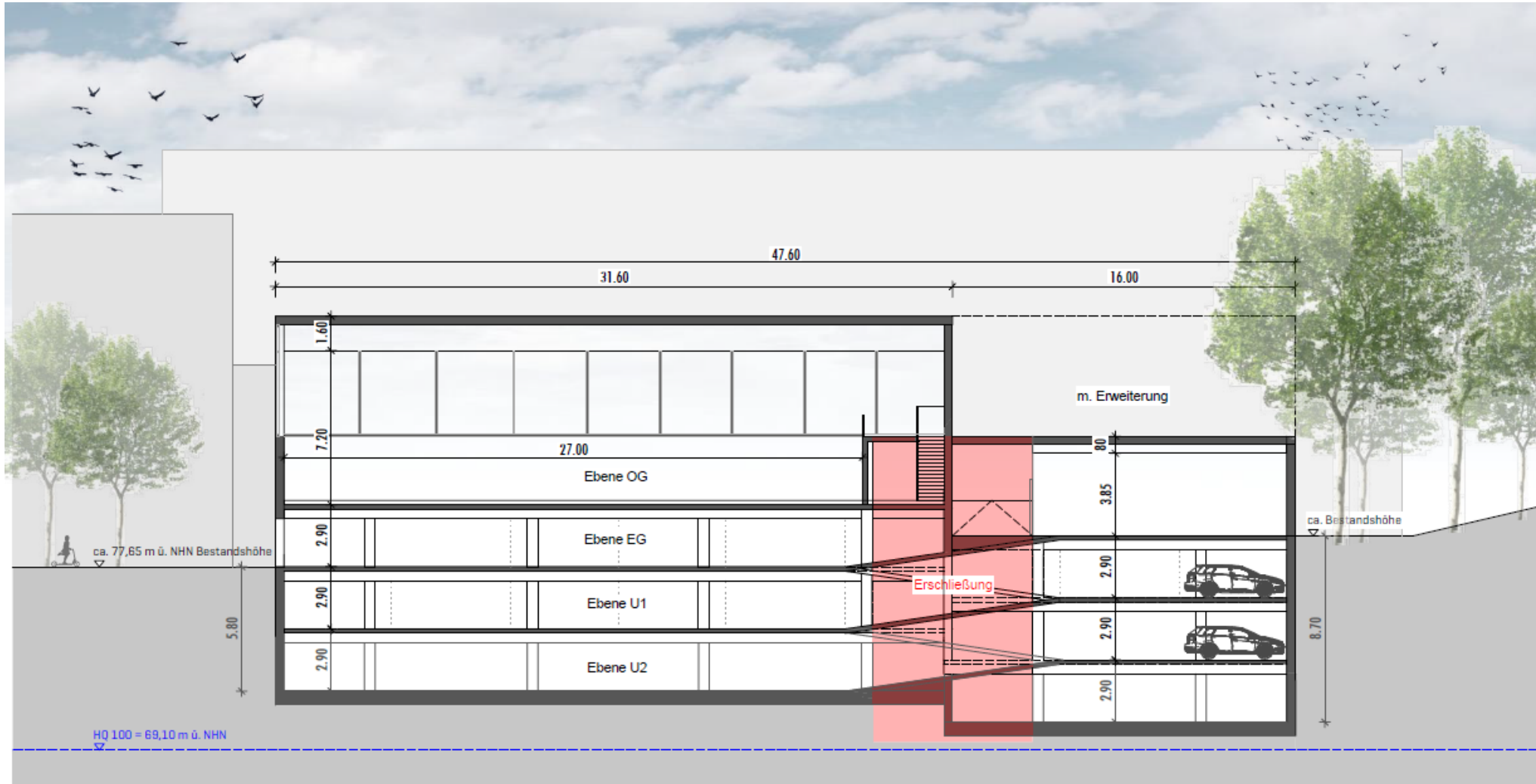


KOBLENZ
VERBINDET.

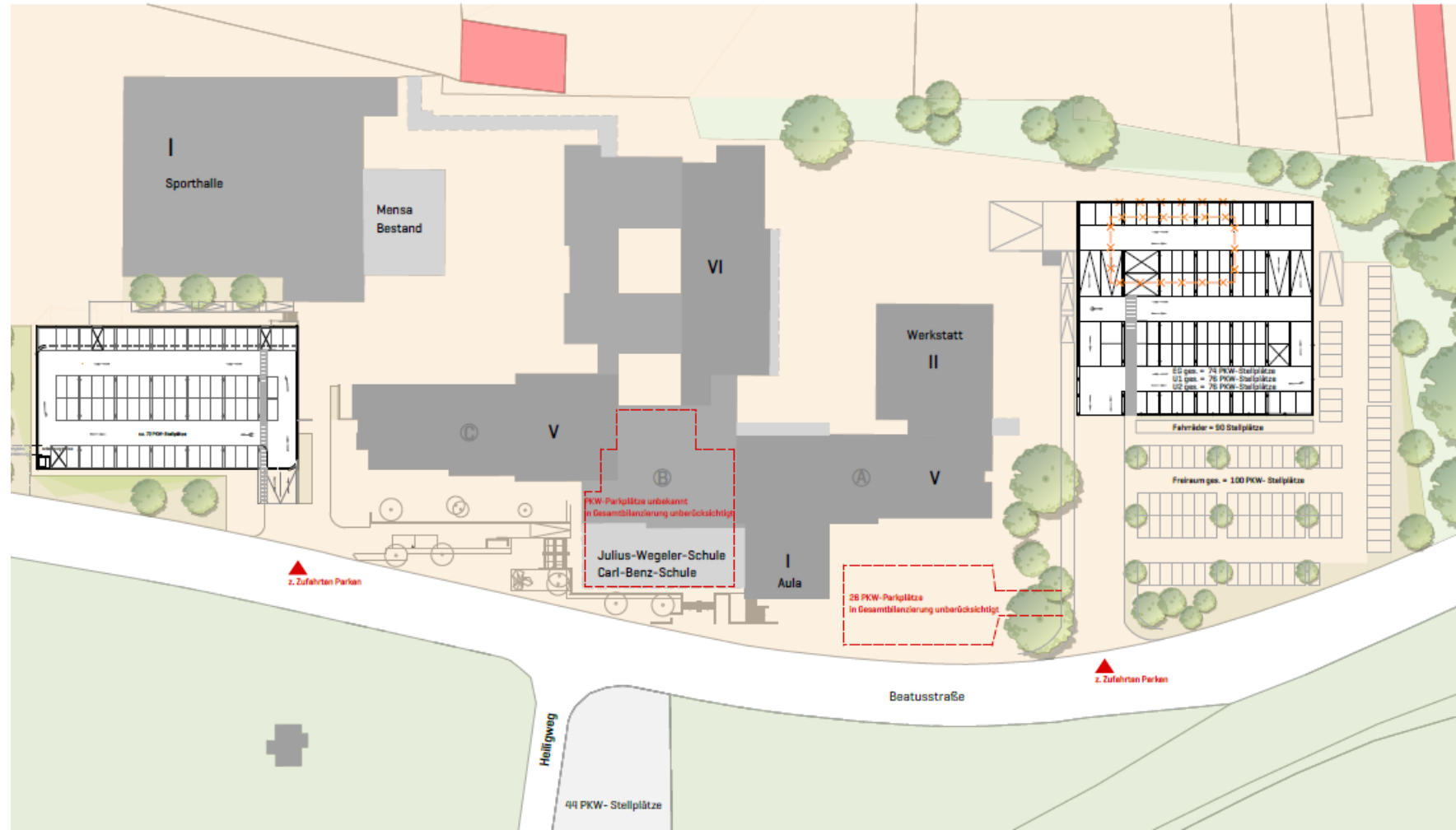
Nutzungskonzept Interimsgebäude

- Erstnutzung von bis zu 5 Jahren durch das Max-von-Laue Gymnasium
- Nachnutzung mindestens 10 Jahre, damit ist die Wirtschaftlichkeit des Kaufs gegenüber der Miete gegeben
 - Eichendorff Gymnasium Implementierung einer Lüftungsanlage
 - Schulentwicklung BBS Beatusstraße
 - Die mögliche weitere Nutzung bedarf separater Beratung in den Gremien

BBS Beatusstraße – Projektskizze Sporthalle inkl. Parkhaus



BBS Beatusstraße – Projektskizze Sporthalle inkl. Parkhaus



Bereiche unberücksichtigt

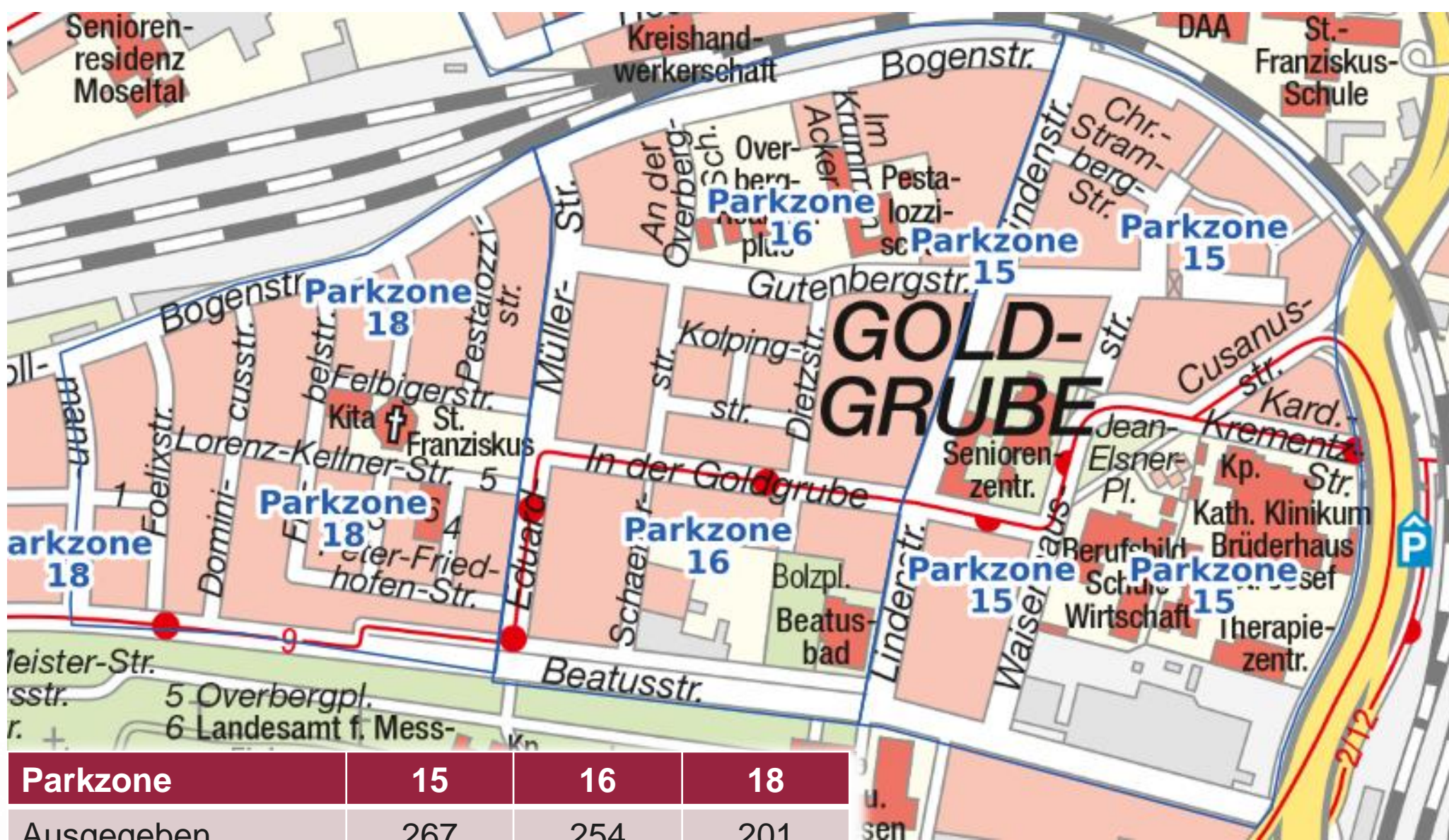
Bestand: Parken im Bereich:
 150 PKWs (ca.)= Schotterparkplatz
 44 PKWs = Heiligweg
 76 PKWs = Schulgelände [NO]

 270 PKWs gesamt

Neu: Parken in den Bereichen:
zentrale Zufahrten

100 PKWs = Freiraum Turnhalle
 74 PKWs = Parkhaus EG
 76 PKWs = Parkhaus U1
 76 PKWs = Parkhaus U2
 66 PKWs = Mensa Neubau EB1
 68 PKWs = Mensa Neubau EB2
 68 PKWs = Mensa Neubau EB3
 44 PKWs = Heiligweg

 572 PKWs gesamt



Parkzone	15	16	18
Ausgegeben	267	254	201
Parkplätze	250	396	415
Stellplatzschlüssel	1,07	0,64	0,48

Weiteres Vorgehen

- 21.04.2026 ASM gemeinsam mit Schulträgerausschuss
- 18.05.2026 HuFa
- 28.05.2026 Stadtrat
- Sofortiger Beginn des Vergabe- und Genehmigungsverfahrens und anschließende bauliche Umsetzung der Interimsschulen
- Sommer 2027 Umzug in die Interimsschulen
- Q4 2027 Beginn Abriss Bestandgebäude Pestalozzi
- 2028-2030 Errichtung GS Pestalozzi
- Bis spätestens 2033 Sanierung Max-von-Laue Gymnasium



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0184/2026/2		Datum: 12.05.2026	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.20.10/Turner	
Betreff:			
Maßnahmen zur Verbesserung des Rad- und Fußverkehrs auf der Balduinbrücke und Beruhigung des Altstadtbereichs "Alte Burg", "Florinsmarkt" und "Auf der Danne"			
Gremienweg:			
28.05.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		
18.05.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss nimmt die geplanten Maßnahmen zu den radverkehrs- und fußverkehrsverbessernden Maßnahmen an der Balduinbrücke im Zuge eines Verkehrsversuchs gem. der Lagepläne Nr. 02.63_LP5_26.01_2026-03-27, 02.63_LP5_26.02_2026-03-27, 02.63_LP5_26.03_2026-03-27 und 02.63_LP5_26.04_2026-03-27 zur Kenntnis und stimmt der Verwendung der hierfür vorgesehenen konsumtiven Haushaltsmittel zu.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, im Vorfeld einer Beschlussfassung über den Umbau des Kreuzungsbereiches (Lageplan Nr. 02.63_LP5_26.04_2026-03-25) ein Verkehrskonzept für die Altstadt zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen, das sich vom Peter-Altmeier-Ufer bis zum Friedrich-Ebert-Ring erstreckt.

Begründung:

Die Balduinbrücke über die Mosel stellt eine zentrale Verbindung für den ÖPNV, Rad- und Fußverkehr zwischen den linksrheinischen nördlichen Koblenzer Stadtteilen (Lützel, Neuendorf, Wallersheim, Kesselheim) und der Altstadt / dem Zentrum dar. Neben den Verkehrsarten des Umweltverbundes wird die Balduinbrücke auch vom Kfz-Verkehr intensiv genutzt. Aufgrund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeiten auf der historischen Brücke stellt die Optimierung der Verkehrsführung eine Herausforderung dar.

Angesichts der hohen Bedeutung der Balduinbrücke im Radverkehrsnetz (Radhaupttroute, Pendleradroute) soll eine Verbesserung der Bestandssituation erzielt werden. Dies ist u. a. Bestandteil des Verkehrsentwicklungsplans als auch des Maßnahmenprogramms Radentscheid.

In den Planungsbereich fällt der Anschluss an den Bestand auf Höhe der Bushaltestelle „Koblenz Lützel Balduinbrücke“, die gesamte Balduinbrücke und der Anschluss an die Burgstraße / An der Moselbrücke.

Ausgangslage

Die Balduinbrücke verfügt lediglich über einen einseitigen Seitenraum mit insgesamt 3,60 m Breite. Im Bestand teilt sich dieser auf einen Radweg mit 1,50 m Breite sowie einen 2,10 m breiten Gehweg auf. Der Radweg verfügt über keinen Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn. Insbesondere zwischen Frühjahr und Herbst findet verhältnismäßig viel Rad- und Fußverkehr über die Brücke statt (in der Spitzenstunde circa 165 zu Fuß Gehende und 140 Radfahrende).

Die vorhandene Gehwegbreite erschwert das sichere Begegnen von zu Fuß Gehenden, insbesondere wenn es sich um Personen mit erhöhtem Platzbedarf handelt (Kinderwagen, Rollstuhl, etc.). Zu Stoßzeiten müssen zu Fuß Gehende immer wieder auf den Radweg ausweichen. Zudem finden wiederholt Ausweichmanöver von Radfahrenden auf den Gehweg statt. Grund dafür sind Überholmanöver von schnelleren Radfahrenden oder das Ausweichen von rechtswidrig entgegenkommendem Radverkehr. Letzteres findet insbesondere deshalb im Seitenraum statt, weil am Knoten Burgstraße auf der Fahrbahn eine Linksabbiegemöglichkeit in Richtung Altstadt / Deutsches Eck fehlt.

Da die derzeitige Verkehrsführung überwiegend Konflikte und Unsicherheiten zwischen Radfahrenden und zu Fuß Gehenden verursacht, wird – angesichts einer fahrrad- und fußverkehrsorientierten Nahmobilität in Koblenz sowie der Planung einer durchgängigen Nord-Süd-Achse für den Radverkehr – eine Neugestaltung erforderlich.

Aktuell bestehen im Wesentlichen die folgenden **Konfliktpunkte / Mängelsituationen**:

- a) Getrennter Geh- und Radweg auf der Ostseite der Brücke:
 - Hohes Fuß- und Radverkehrsaufkommen führt mitunter zu gegenseitigen Behinderungen im Seitenraum
 - Etwa 1/3 der stadteinwärts Radfahrenden fährt unerlaubt entweder auf dem Gehweg oder entgegen der zulässigen Fahrtrichtung auf dem Radweg
 - Bedingt durch die schmale Fahrspur stadtauswärts erfolgt ein dichtes Vorbeifahren von Lkw und Bussen am Hochbord; seitlich abstehende Außenspiegel ragen mitunter in das Lichtprofil des Radwegs
- b) Schutzstreifen stadteinwärts
 - Missachtung der durchgezogenen Mittellinie oder fehlender seitlicher lt. StVO vorgeschriebener Mindestabstand von 1,50 m beim Überholen von Radfahrenden durch den Kfz
- c) Fehlende Linksabbiegemöglichkeit stadteinwärts in die Burgstraße
 - Fördert das „Geister-Radfahren“ stadteinwärts auf dem Geh- und Radweg
 - Fördert die Nutzung der für Radfahrende gesperrten Gehweg-Spindel in Lützel
 - Erfordert ein Rechtsabbiegen (U-Turn) in die Straße „Am Wolfstor“ und führt zu weiteren Konfliktsituationen in der Engstelle an der Gehwegrampe zum Peter-Altmeier-Ufer (= Netzlücke im Verlauf des internationalen Rhein-Radwegs)

Die Konflikte sind seit vielen Jahren bekannt und durch zahlreiche Petitionen belegt. Auch die Rücksprache mit der Polizei hat den Handlungsbedarf im Konfliktfeld auf dem Geh- und Radweg bestätigt.

Planerische Zielsetzung

Eine nachhaltige Förderung des Fuß- und Radverkehrs erfordert eine sichere und komfortable Infrastruktur mit weitestgehender Trennung, um Konflikte zu vermeiden und insbesondere die schwächste Verkehrsart – den Fußverkehr – verkehrssicher zu führen. Um die Erreichbarkeit der Altstadt zu verbessern und Umwege zu vermeiden, ist es erforderlich, Radfahrenden von der Balduinbrücke kommend das Linksabbiegen in die Burgstraße zu ermöglichen.

Die planerische Zielsetzung orientiert sich an den o. g. Mängeln und berücksichtigt die Umsetzung im Bestand ohne kostenintensive bauliche Veränderungen an Brücke und Straßenraum. Im Einzelnen gelten folgende Ziele:

- Aufwertung des Fuß- und Radverkehrs
- Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Entflechtung zwischen Rad- und Fußverkehr im Seitenraum der Balduinbrücke
- Neues Angebot des Linksabbiegens für den Radverkehr stadteinwärts in die Burgstraße
- Verkehrsberuhigung der Altstadt, Einfahrtsverbot für Kfz-Verkehr in die Burgstraße, im Hinblick auf die angestrebte Verkehrsberuhigung um den Florinsmarkt
- Personenunterführungen an der Einmündung Burgstraße bleiben zunächst erhalten
- Änderungen im Bestand – möglichst geringer baulicher Aufwand bei spürbaren positiven

Effekten für die Verkehrsführung

- Vermeidung neuer Gefahrenpunkte auf den prognostizierten Kfz-Umfahrungsstrecken

Zur Erreichung der planerischen Ziele werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Kreisverkehrsplatz am Knoten An der Moselbrücke / Burgstraße / Balduinbrücke (vgl. Anlage 5 – Plan 4)

Als Ergebnis eines Variantenvergleichs zwischen einer neugestalteten, signalisierten Kreuzung einschließlich Aufstellbereich für den direkt linksabbiegenden Radverkehr und einem Kreisverkehrsplatz (KVP) an der Einmündung Burgstraße wurde sich nach Durchführung von Leistungsfähigkeitsberechnungen und Abwägungen zur Verkehrssicherheit zugunsten des Kreisverkehrsplatzes entschieden.

Wesentliche Merkmale des Kreisverkehrsplatzes sind:

- Durchmesser von 17 m (4 m Kreisfahrbahn und 9 m Innenkreis).
- Der Innenkreis wird farblich abmarkiert, ist für Busse und Schwerlastverkehr überfahrbar.
- Radverkehr findet stadtein- und stadtauswärts auf der Kreisfahrbahn statt

An der Einmündung Burgstraße wird ein Einfahrverbot für den Kfz-Verkehr eingerichtet. Das Einfahren in die Burgstraße wird nur dem Radverkehr ermöglicht. Dies erfolgt über eine baulich eingeeengte Radfahrbahn. Die Ausfahrt aus der Burgstraße bleibt weiterhin für alle Fahrzeugarten möglich.

Ziel dessen ist die Reduzierung des Durchgangsverkehrs von „An der Moselbrücke“ über die Burgstraße und den Florinsmarkt in Richtung „Auf der Danne“. Verkehrszählungen haben ergeben, dass ca. 85-90 % der in die Burgstraße einbiegenden Fahrzeuge die Kreuzung Auf der Danne / Kornpfortstraße nur passieren, also nicht den angrenzenden Altstadtbereich zum Ziel haben.

Ohne diese begleitende Maßnahme würde das im Bestand nicht erlaubte Linksabbiegen mit Kfz von der Balduinbrücke in die Burgstraße ermöglicht und zu einer unerwünschten Mehrbelastung von 22 % zusätzlichen Kfz am Tag in der Achse „Burgstraße“ / „Florinsmarkt“ / „Auf der Danne“ führen.

Damit die Parktaschen unmittelbar hinter der Einmündung der Burgstraße weiterhin voll genutzt werden können, wird das Stück zwischen „An der Moselbrücke“ und der Einmündung „Paradies“ als Einbahnstraße mit der Fahrtrichtung „An der Moselbrücke“ angeordnet, frei für Radfahrende entgegen der Fahrtrichtung. Ab der Einmündung Paradies kann die Burgstraße in Richtung Florinsmarkt wieder in beiden Richtungen befahren werden. Damit ist dem Quellverkehr aus der Altstadt das Ausfahren in zwei Richtungen möglich. Dem Zielverkehr für diesen Bereich der Altstadt bleibt die Zufahrt über das Peter-Altmeier-Ufer oder die Kastorpfaffenstraße.

Durch die Bevorrechtigung auf der Kreisfahrbahn können Radfahrende ungehindert von der Balduinbrücke in die Burgstraße fahren.

Zu Fuß Gehende, die bislang die Burgstraße mittels Fußgängerüberweg (FGÜ) und signalisierter Furt querten, erhalten eine neue Quermöglichkeit, abgerückt vom KVP in Richtung Burgstraße innerhalb der Tempo-30-Zone versetzt (die direkte Führung ist aufgrund der begrenzten Platzverfügbarkeit aufgrund der Treppenanlage der Personenunterführung zum jetzigen Zeitpunkt nicht umsetzbar).

Die Umgestaltung der Kreuzung Burgstraße zu einem KVP ist als dauerhafte Maßnahme anzusehen und wird unabhängig vom Verkehrsversuch auf der Balduinbrücke umgesetzt.

Ausblick Fördergebiet „Lebendige Innenstadt“:

Im vom Stadtrat beschlossenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) zum Fördergebiet „Lebendige Innenstadt“ werden Maßnahmen zur Neuordnung / Aufwertung am Florinsmarkt beschrieben, welche sich für die Altstadt, insbesondere die Achse Burgstraße / Florinsmarkt / Auf der Danne, verkehrsberuhigend auswirken und den Durchgangsverkehr weiter reduzieren sollen (ISEK M2.3). Auch in Bezug auf weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen am Peter-Altmeier-Ufer (ISEK M2.2) kann dies sinnvoll sein.

Zusätzlich wird die Optimierung der Fuß- und Radverkehre auf der Balduinbrücke im ISEK „Lebendige Innenstadt“ als Maßnahme Nr. 4.1 definiert. Im Rahmen der Innenstadtentwicklung soll hier die attraktive und sichere Anbindung an die Innenstadt als Zielsetzung verfolgt werden. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel. Im Anschluss an den Verkehrsversuch werden im Rahmen der Umsetzung des ISEK „Lebendige Innenstadt“ dementsprechend ggf. weitere Maßnahmen untersucht und weiterentwickelt. Die Planung und Umsetzung der Maßnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gesamtverkehrsstruktur und der weiteren im Umfeld vorgesehenen Maßnahmen (z.B. M2.2 Peter-Altmeier-Ufer und M2.3 Florinsmarkt).

2. Verkehrsversuch Balduinbrücke (vgl. Anlagen 2 bis 5 – Pläne 1 bis 4)

- Anordnung eines Überholverbots von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafräder mit Beiwagen (VZ 277.1) zwischen den Bushaltestellen „Balduinbrücke“ auf Lützeler Seite und dem neuen KVP Burgstraße sowie Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (VZ 274-30)
- Radverkehr findet stadtein- und stadtauswärts auf der Fahrbahn statt
- Der Schutzstreifen stadteinwärts wird demarkiert.
- Die beiden Fahrstreifen werden auf jeweils 3,00 m begrenzt.
- Der bisherige Hochbordweg wird künftig in Richtung Lützel als „Gehweg + Radverkehr frei“ ausgewiesen und dient dabei vorrangig dem Fußverkehr. Radfahrende dürfen maximal Schrittgeschwindigkeit fahren.

Im Rahmen eines Verkehrsversuchs wird die Fahrbahn der Balduinbrücke auf eine Breite von 3,00 m begrenzt. Ein seitliches Überholen von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen ist aufgrund der schmalen Fahrstreifenbreiten nicht möglich. Dies wird durch eine Trennung mittels Markierung sowie durch die Anordnung des Verkehrszeichens VZ 277.1 „Überholverbot von ein- und mehrspurigen Fahrzeugen“ unterstützt. Darüber hinaus gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Da auch einspurige Fahrzeuge nicht überholt werden dürfen, muss sich der motorisierte Verkehr an die Geschwindigkeit des einspurigen Fahrzeugs anpassen. Der Radverkehr wird somit auf der Fahrbahn geführt und übernimmt eine geschwindigkeitsbestimmende Funktion. Auf diese Weise kann die angestrebte Reduzierung des Radverkehrs im Seitenraum erreicht werden.

Eine Sperrung des Kfz-Verkehrs sowie ÖPNV – auch richtungsbezogen – wird im Verkehrsversuch nicht erfolgen. Dabei wären zu erhebliche Verkehrsverlagerungen zu erwarten, die erheblich mehr bauliche und finanzielle Anpassungen mit sich ziehen würden. Bei dem geplanten Verkehrsversuch sind geringere Verlagerungen von Teilen des Kfz-Verkehrs auf andere Strecken zu erwarten (u. a. Mariahilfstraße; Mayener Str.; Moselring). Der Verkehrsversuch soll dazu dienen, die prognostizierten Kfz-Verlagerungen zu verifizieren und mögliche Verlagerungseffekte bei der Verkehrsmittelwahl zu überprüfen.

Die Dauer des Verkehrsversuches wird auf ein Jahr ausgelegt. Im Laufe des Verkehrsversuches finden weitere Verkehrsbeobachtungen und -zählungen statt, um die Auswirkungen der geänderten Verkehrsführung nachzuvollziehen und zu bewerten. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Beobachtung und Beurteilung potenzieller Konflikte zwischen Rad- und Kfz-Verkehr auf der

Fahrbahn. Ebenso wird die Entwicklung möglicher Verkehrsverlagerungen auf angrenzende Streckenzüge untersucht, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit des Fußverkehrs an Querungsstellen, wie bspw. an den Fußgängerüberwegen in der Mariahilfstraße / Schüllerplatz.

Je nach Erkenntnissen können eventuelle Anpassungen der Maßnahmen im Zuge des Untersuchungszeitraumes erfolgen.

Im Zuge der Planung fanden Abstimmungen sowie Fahrversuche mit der Polizei und Feuerwehr statt. Aufgrund der Häufigkeit der Einsatzfahrten über die Balduinbrücke muss ein Überfahren der Mitteltrennung im Einsatzfall grundsätzlich gewährleistet sein; mit der Lösung als markierte Mitteltrennung ist dies möglich.

Positiv bewertet wird insbesondere die Reduzierung der Konflikte im Seitenraum der Balduinbrücke sowie die Verkehrsreduzierung in der Altstadt durch das neue Einfahrtsverbot für Kfz-Verkehr in die Burgstraße.

Zeitliche Zielsetzung

Die Umsetzung wird für das 3. Quartal 2026 geplant.

Der Verkehrsversuch Balduinbrücke soll 12 Monate andauern.

Der Kreisverkehrsplatz wird als dauerhafte Maßnahme geplant.

Anlage/n:

1. Übersichtslageplan: 02.63_LP3_03.01_2026-03-27
2. Lageplan: 02.63_LP3_26.01_2026-03-27
3. Lageplan: 02.63_LP3_26.02_2026-03-27
4. Lageplan: 02.63_LP3_26.03_2026-03-27
5. Lageplan: 02.63_LP3_26.04_2026-03-27
6. VEP-Formblatt
7. koveb – öDA Anpassungen Kalkulationen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Maßnahme wird auf Gesamtkosten von rund 263.000 Euro geschätzt (KVP Burgstraße rund 89.000 Euro, Verkehrsversuch Balduinbrücke rund 78.000 Euro, Verkehrsuntersuchungen rund 50.000 Euro sowie rund 46.000 € Nebenkosten).

Bei dem vorliegenden Projekt handelt es sich nicht um eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme, da es einzig der Lenkung bzw. Aufrechterhaltung des Verkehrs dient. Daher können keine Beiträge erhoben werden.

Beide Maßnahmen sind konsumtiv abzuwickeln.

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen im Produkt 5411 „Gemeindestraßen“ in Zeile 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ im Haushaltsplan 2026 zur Verfügung.

Die Maßnahme ist Bestandteil des Förderantrags 2026 für das Fördergebiet „Lebendige Innenstadt“. Eine Förderung der Maßnahme im Zuge des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) für das Fördergebiet „Lebendige Innenstadt“ wurde in Aussicht gestellt, die entsprechende Antragsstellung erfolgte bereits Ende Januar 2026.

Die genaue Höhe der Investitionszuwendungen wird im Rahmen der Antragsprüfung auf Grundlage der Entwurfsplanung und Kostenberechnung mit dem Förderbescheid 2026 vom Fördergeber festgestellt. Grundsätzlich liegt die aktuelle Förderquote bei 90% der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Koveb geht durch den Einsatz von mehr Personal und Bussen von Mehrkosten in Höhe von rund 410.000 Euro aus (siehe Anlage 7).

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Eine Reduzierung des Durchgangsverkehrs in dem Bereich „Burgstraße“ – „Auf der Danne“ wirkt sich begünstigend auf den Klimaschutz aus. Rad- und Fußverkehr werden durch den Ausbau einer sicheren und durchgängigen Radverkehrsführung verbessert und gefördert. Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist damit zu rechnen, dass vermehrt Menschen vom motorisierten Individualverkehr auf das Fahrrad umsteigen und somit einen umweltfreundlicheren und nachhaltigen Beitrag zur Mobilität leisten.

Historie:

BV/0184/2026

BV/0184/2026/1

Anlage:

VEP-Verträglichkeitsnachweis

für verkehrsbezogene bzw. verkehrswirksame Sachverhalte
- Bezüge zum Verkehrsentwicklungsplan Koblenz 2030 (VEP)

Maßnahmevorschlag: ¹ Verkehrsversuch Balduinbrücke

VEP-Konzeptbezug (immer auszufüllen):

Der Maßnahmevorschlag

ist im VEP enthalten (S. 141) ²

ergänzt die beispielhafte Maßnahmen-Nennung in VEP-Handlungsfeld Nr./Nrn. 4.3.3_4.3.5 ³

ist / wäre ein *neuer, zusätzlicher Handlungsansatz* im Sinne des VEP und seiner Ziele (s.u.)

ist / wäre ein *neuer, zusätzlicher Handlungsansatz*, der nicht aus dem VEP entnommen oder abgeleitet ist

Priorisierung gem. VEP (wenn zutreffend):

VEP-Schlüsselmaßnahme: ja / nein ⁴

Priorität: hoch / mittel / niedrig ⁵

Umsetzungsperiode:

kurz- ⁶ / mittel- ⁷ / langfristig ⁸

Daueraufgabe gemäß VEP ⁹

Begründung der VEP-Ergänzung/-Abweichung bei *neuem, zusätzlichem Handlungsansatz* (wenn zutreffend):

Beitrag zur Erfüllung folgender VEP-Ziele (im Vergleich zum Ist-Zustand; immer auszufüllen): ¹⁰

Ziel	Wirksamkeit	Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	Neutral	Entgegenstehend
A Gleichberechtigte Verkehrsteilnahme sichern		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B Verkehrsverlagerung zu Gunsten des Umweltverbundes		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
C Sicherung der Erreichbarkeit		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D Verträgliche Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
E Verträgliche Abwicklung des Wirtschaftsverkehrs		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
F Verkehrssicherheit erhöhen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
G Bestandssicherung u. Effizienzsteigerung im Verkehrssystem		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leitziel: Stadtverträgliche und nachhaltige Gestaltung und Entwicklung der Mobilität und Verkehre

Gemäß Ratsbeschluss vom 30.08.2018 ist der VEP Leitlinie der Verkehrspolitik und -planung der Stadt Koblenz, als maßgeblicher Strategie-, Rahmen- und Maßnahmenplan für den Bereich Verkehr und Mobilität von Rat und Verwaltung bei allen Beschlüssen mit Verkehrsbezug bzw. mit verkehrlichen Auswirkungen zu berücksichtigen und grundsätzlich verwaltungsverbindlich. Verkehrsbezogene bzw. verkehrswirksame Unterrichts-/Beschlussvorlagen der Verwaltung und Stellungnahme zu Ratsanträgen müssen in Bezug zum VEP gestellt werden. Abruf unter www.VEP.koblenz.de.

¹ nur 1 pro Formular ² VEP, S. 27 - 240 ³ VEP, S. 27 - 240 ⁴ VEP, S. 250 - 255 ⁵ VEP, S. 27 - 240
⁶ ursprünglich bis 2020 ⁷ ursprünglich bis 2025 ⁸ ursprünglich bis 2030/32 ⁹ VEP, S. 27 - 240 ¹⁰ VEP, S. 10 - 12

Bewertung Maßnahme Balduinbrücke / Fahrradstraße

Aufwendasmehrung	Anzahl	Kostensatz	Ergebnis
Fahrzeuge (AfA/Jahr)	2	40.054,02 €	80.108,04 €
Fahrplan-Std.	3674,32	79,60 €	292.466,40 €
Summe			372.574,43 €
Verwaltungsaufwand		10%	37.257,44 €
Aufwand gesamt			409.831,88 €



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0268/2026		Datum: 11.05.2026	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.: 01/10/40/BUGA2029/CH	
Betreff: BUGA 2029 - Projekte der Stadt Koblenz			
Gremienweg:			
28.05.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
18.05.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat fasst zu den einzelnen aufgeführten Projekten und Maßnahmen die untenstehenden Beschlüsse, um Projektprioritäten und die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die Bundesgartenschau 2029 in Koblenz festzulegen.

Begründung:

In seiner Sitzung am 4. September 2025 wurde der Stadtrat über den aktuellen Stand der städtischen Planungen im Hinblick auf die Bundesgartenschau 2029 informiert. Diese städtische Gesamtplanung, welche kontinuierlich fortgeschrieben wird, fasst alle Maßnahmen zusammen, die die Stadt Koblenz auf eigene Initiative entwickeln und in enger Abstimmung mit der BUGA 2029 gGmbH umsetzen will. Deshalb wurden in das Gesamtkonzept auch zahlreiche Maßnahmen aufgenommen, von denen die Stadt zur BUGA enorm profitieren wird, die aber auch ohne die BUGA realisiert würden.

Die vorliegende Beschlussvorlage befasst sich mit folgenden Maßnahmen:

- 1. Maßnahmen der Stadt Koblenz, die zwar unabhängig von der BUGA 2029 geplant wurden, jetzt aber so beschleunigt werden sollen, dass sie bis 2029 abgeschlossen sind,**
- 2. Maßnahmen, die nur aus Anlass der BUGA realisiert werden sollen,**
- 3. Forderungen an das Land RLP und die BUGA 2029 gGmbH sowie ergänzende Maßnahmen zur erfolgreichen Durchführung der BUGA 2029,**
- 4. Maßnahmen, die bis zur BUGA 2029 nicht realisiert werden können.**

Drei Jahre vor der BUGA sollen die geplanten Projekte gebündelt, priorisiert und die Realisierung gezielt auf das Veranstaltungsjahr 2029 ausgerichtet werden. Ziel der Beschlussfassung ist, festzulegen, welche Projekte bis zur BUGA 2029 abgeschlossen, welche Projekte aus Anlass der BUGA nach Prüfung realisiert und welche Erwartungen an die BUGA 2029 gGmbH und das Land RLP adressiert werden sollen.

Separat wird dazu dem Stadtrat auch ein Resolutionstext zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nicht für alle aufgeführten Verfahrensschritte wäre zum jetzigen Zeitpunkt ein Beschluss notwendig. Da die jeweiligen Prüfungen aber mit personellem Aufwand verbunden sind, hat das Einverständnis des Rates für die Verwaltung eine zentrale Bedeutung.

Die möglicherweise erforderlichen Haushaltsmittel werden in den anstehenden Etatplanungen und anschließend in den Haushaltsberungen berücksichtigt und beraten. Hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Maßnahmen wird auf die haushaltsrechtlichen Ausführungen „Finanzielle Auswirkungen“ hingewiesen.

I. Maßnahmen der Stadt Koblenz, die zwar unabhängig von der BUGA 2029 geplant wurden, jetzt aber so beschleunigt werden sollen, dass sie bis 2029 abgeschlossen sind

Weindorf

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die erforderlichen Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen zur Sanierung des Weindorfes mit hoher Priorität weiterzuverfolgen und die Verwaltung zu beauftragen, die notwendigen Schritte so zu koordinieren, dass die Fertigstellung bis zur Eröffnung der Bundesgartenschau 2029 erfolgen kann.

Begründung:

Im Rahmen einer externen Begutachtung wurden alle Gebäude des Ensembles von Architekten und Ingenieuren untersucht und bewertet. Die Analyse ergab, dass es sich um eine leichte Bauweise handelt und sämtliche Gebäude unter Denkmalschutz stehen. Der bauliche Gesamtzustand ist als deutlich sanierungsbedürftig einzustufen.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Mängel in der technischen Infrastruktur. Das gesamte Versorgungskonzept (insbesondere Strom- und Wärmeversorgung) muss vollständig erneuert werden. Der Sanierungstau wird derzeit auf mindestens 8 Mio. € geschätzt (Zahlen aus dem Jahr 2023). Auch die Außenanlagen sind in einem schlechten Zustand und bedürfen einer grundlegenden Sanierung beziehungsweise Erneuerung.

Für die europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen ist derzeit das 3. Quartal 2026 vorgesehen. Die Ausschreibung der Leistungspakete wird voraussichtlich eine Laufzeit von etwa 4 bis 5 Monaten in Anspruch nehmen. Im Anschluss daran soll mit den weiteren Leistungsphasen begonnen werden. Der Baubeginn ist für den Sommer 2027 angestrebt.

Die Fertigstellung vor der Eröffnung der Bundesgartenschau 2029 wird als herausfordernd, aber bei optimalem Verlauf als machbar eingeschätzt. Sollte sich im weiteren Verfahren Verzögerungsbedarf ergeben, wird eine Interimslösung geprüft.

Im Zuge des bisherigen Interessensbekundungsverfahrens stellten sich am 07.11.2025 insgesamt drei Bewerber im Stadtrat vor, von denen zwei zur weiteren Ausarbeitung und Konkretisierung ihrer Planungen aufgefordert wurden. Zur vertiefenden Abstimmung fanden im weiteren Verlauf drei Gesprächstermine mit den verbliebenen Bewerbern statt. Gegenwärtig werden die konkreten Planungsvorschläge der Bewerber einschließlich einer Grobkostenschätzung geprüft.

Am 25.06.2026 soll mit einem Stadtratsbeschluss die Auswahl des zukünftigen Betreibers getroffen werden. Eine Vorstellung der Konzepte durch die Interessenten ist für den HuFA am 15.06.2025 vorgesehen.

Rheinanlagen Erneuerung Bereich Biergarten und Café Rheinanlagen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, für den Bereich „Biergarten und Café Rheinanlagen“ ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten und dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen, so dass die Fertigstellung bis zur Eröffnung der Bundesgartenschau 2029 abgeschlossen werden kann. Ebenfalls ist die Förderfähigkeit der Maßnahme zwecks Generierung von Zuwendungsmitteln zu prüfen.

Begründung:

Der Biergarten in den Rheinanlagen befindet sich in städtischem Besitz und wird vom Eigenbetrieb Grünflächen und Bestattungswesen verwaltet und verpachtet. In den letzten Jahren wurde er an den Besitzer der Café Rheinanlagen mit jährlicher Verlängerung verpachtet, weil es keine städtischen Sanitäranlagen zu dem Objekt Biergarten gibt und dieser aus der Historie heraus vom alten Besitzer des Cafés mit den anliegenden Toilettenanlagen betrieben werden konnte.

Um den Biergarten zur BUGA auf einen ansprechenden Zustand zu bringen, prüft die Verwaltung inwieweit es möglich ist, die Fläche zu überarbeiten, neue Container zur Bewirtschaftung anzuschaffen und stadteigene Sanitäranlagen zu errichten. Für die Sanitäranlagen prüft die Verwaltung eine langfristige Lösung auf dem heutigen Betriebsgelände "Adamstraße" des EB67. Eine Kombination mit einem Multifunktionsraum (Umkleide, Aufenthaltsraum) für die Konzertmuschel wäre dabei als symbiotisch zu betrachten. Die Anlagen könnten dann auch den Besucherinnen und Besuchern der Konzertmuschel, während den regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen, zur Verfügung. Nach abgeschlossener Prüfung wird die Verwaltung eine Beschlussvorlage für die zuständige Gremien vorbereiten.

Durch eigenständige stadteigene Toilettenanlagen könnte die Bewirtschaftung des Biergartens auch auf dem freien Markt ausgeschrieben werden. Der Umstand würde höchst wahrscheinlich die Einnahmesituation durch die Verpachtung für die Stadt erheblich verbessern.

Lebendige Zentren - Aktive Stadt (ISEK)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, eine Prioritätensetzung zu erarbeiten, welche Maßnahmen in der Innenstadt mit dem Programm „Lebendige Zentren – Aktive Stadt“ bis zur BUGA 2029 realisiert werden können. Das Ergebnis soll den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung:

Mit dem Programm „Lebendige Zentren – Aktive Stadt“ verfolgt die Stadt Koblenz das Ziel, sich weiter zu einer lebendigen, inklusiven, nachhaltigen und zukunftsfähigen Innenstadt zu entwickeln.

Welche Maßnahmen konkret z.B. im Rahmen der Konzeptentwicklung „Aufenthaltsqualität und Klimaanpassungsmaßnahmen im öffentlichen Raum“ bis 2029 umgesetzt werden, kann erst festgelegt werden, wenn die Ausarbeitung des Konzeptes vorliegt. Hierin wird insbesondere anhand

der technischen Voraussetzungen ersichtlich, welche Maßnahmen bis 2029 bereits umgesetzt werden können.

Die Verfügungsfondprojekte sind Kleinstprojekte, die beantragt werden und über die das Verfügungsfondgremium entscheidet. Die Verwaltung bereitet derzeit die entsprechende Implementierung vor, sodass der Verfügungsfond, als Instrument genutzt werden kann. Alle Anträge, die bis 2029 eingereicht werden, können und müssen auch in diesem Zeitraum umgesetzt werden, da diese immer jahresbezogen sind.

Dass die Projekte im Rahmen der Teilmaßnahme "Sichere Zugangsbereiche für die Innenstadt" bis 2029 umgesetzt sind, ist ebenfalls zeitlich vorgesehen. Allerdings bedarf es auch hierfür zunächst eines ausgearbeiteten und durch die Gremien beschlossenen Konzepts. Notwendige Gelder sind bereits im Haushalt eingestellt und die Förderung beantragt.

Zu Begleitung des Förderprogramms wurde eine politische Lenkungsgruppe eingerichtet, die nach Bedarf, voraussichtlich zweimal im Jahr, zu den aktuellen Themen und Projekten im Fördergebiet "Lebendige Innenstadt" mit ihren benannten Vertreterinnen und Vertretern informiert und inhaltlich eingebunden wird. Diese Lenkungsgruppe ist als zusätzliche Arbeitsebene unabhängig von den zuständigen Gremien zu sehen und kommt am 23. Juni 2026 erstmals zusammen.

Insgesamt werden alle Maßnahmen einen Beitrag leisten, die Innenstadt positiv zu bereichern und die nachhaltigen Projekte können im Rahmen der BUGA weiter in den Fokus gesetzt werden.

Sportpark Oberwerth:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, in der anvisierten Beschlussvorlage zur Realisierung des Sportparks Oberwerth unter Einsatz von Fördermitteln die Umsetzung möglichst vieler Maßnahmen bis zur BUGA 2029 vorzusehen.

Begründung:

Die Stadt Koblenz ist weiterhin bestrebt, den Sportpark Oberwerth umfassend auszubauen und attraktiv zu gestalten. Priorität hat dabei insbesondere der Ersatzneubau des Funktionsgebäudes inkl. Haupttribüne im Stadion Oberwerth. In diesem Zusammenhang hatte sich die Stadt im Rahmen einer Interessenbekundung um Fördermittel aus dem Programm zur Sanierung kommunaler Sportstätten beworben. Inzwischen wurde der Antrag beschieden und der Stadt Fördermittel in Höhe von 8 Mio. Euro zugesprochen. Auf dieser Basis wird die Verwaltung, wie geplant, zum weiteren Verfahren eine entsprechende Beschlussvorlage für den Stadtrat vorbereiten.

Das Projekt „Neubau Funktionsgebäude/ Haupttribüne“ ist Teil eines übergeordneten Gesamtkonzepts zur Sanierung und Modernisierung des gesamten Sportparks Oberwerth. Damit will die Stadt eine moderne, barrierefreie und nachhaltige Sportstätte für den Breiten- und Schulsport auf Dauer zur Verfügung stellen. Ein erster konkreter Schritt ist die Sanierung der Fechthalle, deren Beginn für den Sommer 2026 vorgesehen ist. Darüber hinaus befindet sich die Stadt in den finalen Planungen zur Errichtung eines Pumptracks im Sportpark Oberwerth. Ergänzend werden verstärkt sportliche Angebote im urbanen Raum unterstützt. Dazu zählen unter anderem Calisthenics-Anlagen, ein kleines Basketballfeld sowie Tischtennisplatten. Auch die Installation einer Kletterwand ist geplant.

Diese genannten Maßnahmen sollen nach aktuellem Stand möglichst bis zur BUGA 2029 umgesetzt werden.

II. Projekte, die aus Anlass der BUGA realisiert werden sollen

Stadterneuerung und Aufenthaltsqualität

Wasser- und Spiegelfläche

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, zur Weiterentwicklung der Aufenthaltsqualität und städtebaulichen Attraktivierung der Koblenzer Innenstadt die Installation einer flachen Wasser- und Spiegelfläche zu prüfen. Die vertiefte Prüfung soll insbesondere mögliche Standorte, die technische und bauliche Machbarkeit, Investitionskosten, Betriebsaufwand und mögliche Fördermittel umfassen und ist durch einen externen, auf Wasserspiel und Brunnenanlagen spezialisierten Dienstleister durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung und der Realisierungsvorschlag soll den zuständigen Gremien zur weiteren Entscheidung vorgelegt werden.

Begründung:

Mit einer Wasser- und Spiegelfläche kann auch in Koblenz ein Element geschaffen werden, das Aufenthaltsqualität, Erfrischung und klimawirksame Wirkung in der Innenstadt miteinander verbindet. Mögliche Standorte wären z.B. der Münzplatz oder Flächen in Bereichen vom Deutschen Eck bis zum Vorplatz der Basilika St. Kastor.

Vorbild für eine Wasser- und Spiegelfläche in Koblenz kann die Installation „Miroir d'eau“ in Bordeaux sein. Die rund 3.450 m² große reflektierende und begehbare Wasserfläche wurde 2006 eröffnet und spiegelt eine Reihe klassizistischer Bauten aus dem 18. Jahrhundert wider. Sie bettet sich auf einer 130 Meter langen und 42 Meter breiten Granitplatte und ist nur etwa 2 cm tief, sodass ein starker Spiegeleffekt entsteht. Zusätzlich erzeugt das System periodisch einen Nebel mit einer Höhe von bis zu etwa 2 Metern. Technisch arbeitet die Anlage mit einem unterirdischen Wassertank von 800m³, Pumpen und rd. 900 Düsen für den Nebel-effekt. Die Anlage ist täglich zwischen 10.00 und 22.00 Uhr in Betrieb und kann bei Veranstaltungen abgeschaltet werden. Von November bis März/ April wird der Brunnenmechanismus außer Betrieb genommen, um das Gefrieren des Wassers in Leitungen zu verhindern und Wartungsarbeiten durchzuführen.

Hive Homes/ Tiny-House

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die geplante Ausstellung von Hive Homes/ Tiny-Houses im Rahmen der BUGA 2029 durch die Verwaltung zu realisieren.

Begründung:

Der Prototyp des Hochschulprojektes Hive Home soll im Rahmen der BUGA 2029 auf einem für die Besucherinnen und Besucher gut erreichbarem Standort in Koblenz präsentiert werden. Geeignete Standorte für die temporäre Ausstellung sind beispielsweise Flächen im Umfeld des Campingplatzes oder des Weindorfes. Eine Ausstellungsfläche im Bereich der Projektentwicklung Fritsch-Kaserne wäre ebenfalls ein geeigneter Standort. Ergänzend zur Ausstellung des Hive Homes bietet sich an, weitere Formen von Tiny-Houses zu präsentieren. Der finale Standort und die Gestaltung der Ausstellung soll – in Abhängigkeit von den weiteren BUGA-Planungen – bis Mitte des Jahres 2028 festgelegt werden. Finanzierungsmittel werden bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Mobiler Wald, Blumen- und Staudenband

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Umsetzung eines mobilen Waldes durch einen externen Dienstleister prüfen zu lassen, Örtlichkeiten zur Aufstellung des mobilen Waldes zu identifizieren und ein temporäres Blumen- und Staudenband im alten Bereich des Peter-Altmeier-Ufers umzusetzen. Im Anschluss wird die Verwaltung das Prüfungsergebnis in den zuständigen Gremien vorstellen und eine Beschlussfassung vorschlagen.

Begründung:

Ein mobiler Wald bietet in der Koblenzer Innenstadt im BUGA-Jahr eine willkommene Abwechslung für Bürgerinnen und Bürger sowie für Besucherinnen und Besucher: Er sorgt für direkte Kühlung an heißen Tagen (bis zu 8 °C Unterschied), reinigt die Luft von Feinstaub und verbessert das Mikroklima. Zudem fördert er die mentale Gesundheit durch Stressabbau, bietet flexiblen Schatten und fördert die Biodiversität. Das temporäre Blumenband verschönert den in die Jahre gekommenen noch nicht ausgebauten Bereich des Peter-Altmeier-Ufers und hat vielfältige positive Auswirkungen, insbesondere auf das psychische Wohlbefinden und die Atmosphäre. Blumenbänder verleihen Räumen oder Außenbereichen Lebendigkeit, Frische und eine ästhetische Pracht.

Sanierung Brunnen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Sanierung der Spiegelfläche Schloss Nordzirkular, des Brunnens des Schlossgarten Vater Rhein & Mutter Mosel und des Deinhardplatzes mit Brunnen zu prüfen. Im Anschluss wird sie das Prüfungsergebnis in den zuständigen Gremien vorstellen und eine Beschlussfassung vorschlagen.

Begründung:

Die Spiegelfläche Schloss Nordzirkular und der Brunnen Schlossgarten Vater Rhein & Mutter Mosel sind sanierungsbedürftig. Der Schlosspark wird zur BUGA 2029 als touristischer Höhepunkt viele Besucherinnen und Besucher anziehen. In diesem historischen Umfeld liegt der Deinhardplatz, der mit seinem Brunnen an das bis dahin sanierte Theater angrenzt.

In diesem Zusammenhang ist es zudem erforderlich, von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) belastbare Aussagen zur Zugänglichkeit des Schlossgartens während der Bundesgartenschau zu erhalten sowie verbindliche Zusagen dahingehend, dass die Sanierung der Außenhülle des Schlosses rechtzeitig abgeschlossen wird und das Schloss zur BUGA weitgehend ohne Gerüst beziehungsweise ohne laufende Außenmaßnahmen präsentiert werden kann.

Zipline

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat unterstützt die Zielsetzung zur Errichtung und zum Betrieb einer Zipline in Koblenz und befürwortet, die entsprechenden Planungen und Prüfungen zur weiteren Umsetzung fortzuführen.

Begründung:

Gemeinsam mit der R56+ Regionalmarketing GmbH & Co. KGaA hat die Stadt Koblenz das Highlight einer Zipline entwickelt. Die Koblenzer Zipline soll vom Festungsplateau aus über den

Rhein führen. Start ist in Nähe der Aussichtsplattform des Festungsparks Ehrenbreitstein. Der Landepunkt der Zipline wird auf der Wiese zwischen dem Campingplatzgelände Lützel und dem Moselufer sein. Damit wäre sie die erste relevante und größte urbane sowie gleichzeitig längste Doppel-Zipline Europas.

So kann die Zipline ein überregionales Aushängeschild für Koblenz werden. Mit dem – auch im Vergleich zu anderen Städten – außergewöhnlichen touristischen Highlight werden neue und überregionale Zielgruppen mit entsprechenden positiven Auswirkungen auf Besuche der Stadt (Gastronomie, Handel, Übernachtungen, etc.) angesprochen und damit ein signifikanter Mehrwert und hoher Werbenutzen für Koblenz und die gesamte Region erzielt. Durch die Einbindung der Liesel und der Seilbahn entsteht ein hochattraktives Gesamtpaket.

Aktuell befindet sich eine neue Gesellschaft zur Errichtung der Zipline in Gründung, bei der die Koblenz-Touristik GmbH einer der Gesellschafter (in PPP) sein wird. Dies wird der Gesellschafterversammlung der Koblenz-Touristik GmbH zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Beteiligungsverwaltung ist bereits eingebunden.

Parallel ist die technische Planung zur Installation der Zipline weit fortgeschritten. Eine Abstimmung mit dem Zweckverband Welterbe und dem Innenministerium läuft. Ziel ist die schnellstmögliche Installation als weiteres touristisches Highlight der Stadt Koblenz.

Kultur, Veranstaltungen

Großveranstaltungen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Koblenz-Touristik GmbH, die Federführung zur Umsetzung von Großveranstaltungen zur Bundesgartenschau 2029 in Koblenz zu übernehmen und unterstützt die hierfür erforderlichen konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Begründung:

Die Koblenz-Touristik GmbH hat die Federführung zur Umsetzung von Großveranstaltungen zur Bundesgartenschau 2029 in Koblenz übernommen und befindet sich in Gesprächen mit verschiedenen Partnern zur Umsetzung einer Reihe von (zusätzlichen) Großveranstaltungen im BUGA-Jahr. Wer als örtlicher Veranstalter fungiert, muss dabei noch abgestimmt werden. Ziel ist die Durchführung einer Großveranstaltung pro Monat während des BUGA-Zeitraumes. Aktuell läuft die Prüfung der Flächeneignung für das Deutsches Eck (max. 7.000 Personen) und das Festungsplateau (GDKE und städtische Fläche, bis zu 20.000 Personen). Gastgeber und Schirmherr der Reihe soll Thomas Anders werden. Er wird eine Rolle als Gastgeber/Moderator übernehmen und ist bereits in die Planungen eingebunden.

Auf dem Festungsplateau sind bis zu zwei Konzerte vorgesehen. Bestehende erfolgreiche Formate werden in die Reihe eingebunden: Electronic Wine, Rhein in Flammen, ggf. Kaiserfestival.

Kulturveranstaltungen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, bis zur BUGA 2029 erfolgreiche bestehende Veranstaltungsformate im Kulturbereich zu verstetigen sowie neue Konzeptideen zu entwickeln und in Feldversuchen zu erproben. Das Ergebnis der Prüfung wird den zuständigen Gremien zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Begründung:

Die Stadt wird bis zur BUGA 2029 erfolgreiche bestehende Veranstaltungsformate im Kulturbereich verstetigen sowie neue Konzeptideen entwickeln und in Feldversuchen erproben. In diesem Sinne arbeitet die Verwaltung kontinuierlich an der Umsetzung und Weiterentwicklung von Kulturveranstaltungen mit vorwiegend regionalen Kulturschaffenden im öffentlichen Raum. Das Jahresprogramm 2026 setzt insbesondere auf die Etablierung bereits erfolgreicher Veranstaltungsformate und trägt damit zu deren langfristigen Verstetigung im Hinblick auf die BUGA 2029 bei. Zur gegebenen Zeit wird den zuständigen Gremien ein Veranstaltungskonzept für die Bundesgartenschau vorgestellt.

Schwimmbühne**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Realisierung einer Flussbühne auf dem Rhein zu prüfen und mögliche Finanzierungsmodelle zu entwickeln. Das Ergebnis der Prüfung wird den zuständigen Gremien vorgestellt. Je nach Ergebnis wird die Verwaltung einen entsprechenden Beschlussvorschlag erarbeiten.

Begründung:

Zur aktiven Bespielung der Uferflächen, die das Koblenzer Stadtbild maßgeblich prägen, könnte eine Flussbühne zur BUGA 2029 eine besondere Rolle spielen. Eine mögliche Nutzung der Bühne könnte über verschiedene Formate erfolgen, beispielsweise im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Kulturstufen“ an den Schlosstreppen. Das Format „Kulturstufen“ wird in Hinblick auf die BUGA 2029 bereits jährlich durchgeführt und sukzessive weiterentwickelt.

Ein studentisches Projekt der Hochschule Koblenz hat sich zum Wintersemester 2025/2026 mit der Konstruktion eines transportablen Schwimmpontons, der als mobile Bühne eingesetzt werden könnte, befasst. Die Verwaltung steht mit der Hochschule Koblenz in Kontakt, um Perspektiven bezüglich einer konkreten Umsetzung zu erörtern.

Container-Art-Museum**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat begrüßt die Realisierung des Containermuseum-Projekts von Oliver Zimmermann in Zusammenarbeit mit der Hochschule Koblenz.

Begründung:

Auf private Initiative von Herrn Oliver Zimmermann ist die Idee eines Container-Art-Museums entstanden. Das Projekt soll als kulturelles und künstlerisches Highlight die Nachhaltigkeitsthematik einer Bundesgartenschau aufgreifen. Geplant ist eine Anlage mit bis zu 20 Containern, maximal zweigeschossig. Eine vollständige barrierefreie Erschließung wird angestrebt.

Die Stadt unterstützt grundsätzlich die Errichtung eines solchen Containermuseum-Projekts, eine finanzielle Beteiligung der Stadt ist derzeit nicht vorgesehen. Die private Initiative wird die Planungen in den nächsten Monaten konkretisieren und die Verwaltung wird die zuständigen Gremien hierüber kontinuierlich unterrichten.

Im Rahmen der Vorbereitungen zur BUGA 2029 in Koblenz erarbeitet die Hochschule Koblenz im Fachbereich Bauen-Kunst-Werkstoffe, Studiengang Architektur, im Sommersemester 2026 studentische Entwürfe für dieses Container-Art-Museum. Im Anschluss sollen etwa 15 ausgewählte

Kunstakademien im Einzugsgebiet der BUGA die begehbaren Container im Inneren künstlerisch gestalten.

Gemeinsam mit der Verwaltung wurde der städtische Teil des Festungsplateaus in Koblenz-Ehrenbreitstein als favorisierter Standort ausgewählt. Ausschlaggebend hierfür ist eine noch zu prüfende Weiternutzung der für die Interimsspielstätte des Theater Koblenz entstandenen Infrastruktur und eine dort zu erwartende hohe Besucherfrequenz. Parallel zum Container-Museum werden von der Koblenz-Touristik GmbH Großveranstaltungen im Jahr 2029 auf der Festung Ehrenbreitstein vorbereitet. Eine Kombination beider Projekte wird zum jetzigen Zeitpunkt als möglich erachtet und soll daher vorrangig geprüft werden. Sollte die Kombination beider Projekte auf der Fläche nicht möglich sein, werden alternative Standorte identifiziert. Zur Umsetzung des Container-Art-Museums sollen durch die private Initiative geeignete Kooperationspartner und Sponsoren gewonnen werden.

Lichtinstallation am Forum Confluentes

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, bis zur BUGA 2029 mehrtägige Lichtinstallationen an der Fassade des Forums Confluentes zu erproben und Finanzierungsoptionen zu prüfen. Die Verwaltung wird darüber in den zuständigen Gremien informieren.

Begründung:

Die Verwaltung arbeitet kontinuierlich an der Umsetzung und Weiterentwicklung von Kulturveranstaltungen im öffentlichen Raum. Dabei wird ein enger Austausch mit der lokalen Kulturszene gepflegt, um Bedarfe zu ermitteln und neue Projektideen zu entwickeln. Ergänzend werden Rückmeldungen aus der breiten Öffentlichkeit ausgewertet und in den weiteren Planungen berücksichtigt. Als neue Maßnahme zur kulturellen Belebung des öffentlichen Raums ist eine mehrtägige Lichtinstallation an der Fassade am Forum Confluentes in Planung. Diese könnte gegebenenfalls bereits im Herbst 2026 als erster Feldversuch umgesetzt und in den kommenden Jahren weiterentwickelt werden. Für das Jahr 2026 wird eine Finanzierung über das Förderprogramm „Innenstadtimpulse“ des Landes Rheinland-Pfalz angestrebt.

Skulpturen-Ausstellungen im öffentlichen Raum

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, zur BUGA 2029 Skulpturen-Ausstellungen im öffentlichen Raum, insbesondere im Bereich der Kaiserin-Augusta-Anlagen, zu realisieren. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen vorzubereiten und in den zuständigen Gremien zum Beschluss vorzulegen.

Begründung:

Als Maßnahme zur kulturellen Belebung des öffentlichen Raums und fußend auf positive Erfahrungen mit bisherigen Ausstellungen wird die Stadt im BUGA-Jahr Skulpturen-Ausstellungen, insbesondere im Bereich der Kaiserin-Augusta-Anlagen, realisieren.

Touristenlinie Innenstadt

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Realisierung einer touristischen Innenstadt-Buslinie unter Verwendung von Fördermitteln aus dem Fördertopf „Restart“ zu prüfen, über das Prüfungsergebnis in den zuständigen Gremien zu berichten und gegebenenfalls eine Beschlussvorlage vorzubereiten.

Begründung:

Um die Besucherlenkung in Koblenz weiter zu entwickeln, kann die mögliche Wiederinbetriebnahme einer touristischen Innenstadt-Buslinie ein geeignetes Pilotprojekt darstellen, um neue Mobilitätsangebote mit touristischen Mehrwerten zu verbinden. Mit einer entsprechenden Linienführung könnten die wichtigsten Knotenpunkte und touristischen Hotspots in Koblenz angesteuert werden. Voraussetzung wäre jedoch die Integration in den ÖPNV und das bestehende funktionierende Liniennetz, was eine Prüfung in Bezug auf Funktionalität, Aufwand und Kosten notwendig macht. Chancen einer finanziellen Förderung können sich aus dem Förderprojekt „Restart“ ergeben, welches innovative Ansätze zur Stärkung des „regenerativen“ Tourismus und der Mobilität unterstützt.

Vernetzung Touristischer Hotspots/ Aufwertung Schnittstellen im Verkehrssystem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Vernetzung touristischer Hotspots und Aufwertung von Schnitt- und Ankunftspunkten in Verbindung mit Fördermitteln aus dem Programm „Restart“ zu prüfen. Die Verwaltung wird über das Prüfungsergebnis in den zuständigen Gremien berichten und gegebenenfalls eine Beschlussvorlage vorbereiten.

Begründung:

Mit dem Konzept Intelligent Hotspot Linkage System (Hot-Link) kann die touristische Besucherlenkung in der Mobilität weiterentwickelt werden. Zu den Maßnahmen können Investitionen an touristischen Hotspots entlang relevanter Verbindungen gehören, die sicherstellen, dass Besucherinnen und Besucher die wichtigsten Ziele der Stadt erleben können und in die Lage versetzt werden, sich sowohl lokal als auch regional zu und zwischen Hotspots zu bewegen. Idee ist es, sowohl die Innenstadt als touristischen Hotspot im regionalen Kontext und kleinere touristische Hotspots innerhalb des Stadtgebietes untereinander verträglich zu erschließen: HOTspots verLINKen. Im Vordergrund steht der Gedanke, Besucherinnen und Besucher mittels eines verträglichen Modal-Splits (Verkehrsmittel) nach Koblenz, zu den Hotspots zu bringen und sich anschließend ebenso verträglich wie auch komfortabel zwischen den Hotspots (auch Veranstaltungen) zu bewegen.

Neben der oben beschriebenen Prüfung einer touristische Innenstadt-Buslinie sollen insbesondere ergänzende Vernetzungs- und Mobilitätsangebote (Modal Split) geprüft werden. Prüfungsschwerpunkt sollen Hauptankunftspunkte von Touristen und Schnittstellen von Verkehrsträgern sein:

- physische Welcome-Points (digitale Infotafeln)
- Websites oder digitale Infostationen

- Ticketmodelle
- Infrastruktur für den Wechsel von Verkehrsmittel

Bedeutende Standorte für ergänzende physische Elemente können sein:

- Hauptbahnhof (überregionaler Knotenpunkt Schiene-Bus-Pkw)
- Deutsches Eck (Verknüpfung Hotspot-Wasser-Seilbahn-Reisebus-Rad)
- Kornpforte (Verknüpfung Wasser-Fahrrad-Altstadt)
- Schloss (Verknüpfung Hotspot-Pkw-Reisebus)
- Schienenhaltepunkt Mitte (Region. Knotenpunkt Schiene-Bus-Pkw-Innenstadt)

Durch vielseitiges Marketing sollen diese Maßnahmen anschließend flankiert werden.

KuLaDig meets BUGA 2029

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwieweit sich die Stadt Koblenz am Projekt „KuLaDig meets BUGA 2029“ beteiligen kann. Dabei soll insbesondere geklärt werden, welche Themenfelder und Standorte sich für eine Mitwirkung eignen. Das Ergebnis der Prüfung wird den zuständigen Gremien berichtet.

Begründung:

Das Fördervorhaben „KuLaDig meets BUGA 2029“ wird im Rahmen eines Programms des Landes RLP unter Beteiligung weiterer Hochschul- und Projektpartner umgesetzt. Ziel des Projekts ist es, digitale Methoden der Kulturlandschaftserfassung (KuLaDig – Kultur.Landschaft.Digital) mit konkreten Themen der Bundesgartenschau 2029 zu verbinden. Hierdurch sollen historische, landschaftliche und kulturelle Aspekte der BUGA-Region digital sichtbar, vernetzt und für Bürgerinnen und Bürger wie auch Gäste erlebbar gemacht werden.

Für die Stadt Koblenz könnte sich im Rahmen dieses Projekts die Möglichkeit ergeben, einzelne Themenwege oder Teilprojekte im Stadtgebiet exemplarisch darzustellen, etwa im Bereich der Festungsanlagen oder ausgewählter Kultur- und Grünflächen. Das Projekt bietet somit Potenzial, bestehende Inhalte zur BUGA 2029 digital aufzuwerten und die Stadt im Verbund mit den anderen Kommunen der BUGA-Region zu präsentieren.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Höhe der Fördermittel begrenzt ist und städtischer Aufwand für Koordination und inhaltliche Zuarbeit entsteht. Die Verwaltung wird über das Prüfungsergebnis in den zuständigen Gremien berichten und gegebenenfalls eine Beschlussvorlage vorbereiten.

Infrastruktur

BUGA - Pkw-Parkraum-Optionen Niederberger Höhe

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, eine Ausweitung des Parkangebots auf der Niederberger Höhe zu prüfen und das Ergebnis den zuständigen Gremien zur Beratung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Um die Festung und den Festungspark als Naherholungs-, Touristik- und Veranstaltungsort aufzuwerten, die Sicherheit bei Veranstaltungen zu gewährleisten und die Seilbahn zu stärken, ist auf der Niederberger Höhe in fußläufiger Entfernung dauerhaft ein Zusatzparkplatz erforderlich. Konkret geht es um die ungefähre Verdopplung gegenüber den bisherigen Parkmöglichkeiten auf der der vom

Bund angepachteten Fläche "Technischer Bereich (TB) West". Im BUGA-Jahr 2029 ist darüber hinaus ein weiteres Zusatzangebot notwendig, um einen weitgehend störungsfreien Besuch von auto-anreisenden BUGA-Gästen in Koblenz zu ermöglichen.

Derzeit verhandeln die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz und die Stadt mit dem Bund über eine dauerhafte Nutzbarkeit und mögliche Volumenausweitung des vorgenannten Parkplatzes. Konzeptionell wünschenswert wären entweder die Ausweitung der angemieteten Fläche oder die Aufstockung durch eine oder mehrere modulare Parkdeckebenen, wobei jeweils die Belange der Bundeswehr zu berücksichtigen sind.

Im Hinblick auf 2029 wurde die BUGA 2029 gGmbH von der Stadt gebeten, als Zusatzoption für Pkw und Reisebusse eine temporäre Teilnutzung der benachbarten Wohnbaufläche Ellinger Höhe (ehem. Mannschaftsbereich der Fritschkaserne) zu prüfen und möglichst zu realisieren. Alternativ könnte dort ggf. in Kooperation mit dem Land (GDKE) sowie der Immobilienwirtschaft dauerhaft ein modulares Parkhaus entstehen, dessen Wirtschaftlichkeit sich eventuell durch Einbeziehung „notwendiger Pkw-Stellplätze“ von Neubauvorhaben aus dem Umfeld steigern ließe.

Zur Vernetzung von neuem Wohnquartier und Pkw-Abstellanlagen einerseits und Festungspark, Festung und Seilbahn andererseits bzw. zur Verbesserung der ÖPNV-Erschließung wird im Übrigen der dauerhafte Einsatz eines autonomen Shuttles in Verbindung mit bestehenden und zu erwartenden Fördermöglichkeiten geprüft.

BUGA - Parkdeckoption Sportpark / Arena Oberwerth

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Errichtung eines zusätzlichen Parkdecks im Bereich der Südbrücke zu prüfen und nach Vorliegen entsprechender Voraussetzungen, einen Zeit- und Kostenplan zu erarbeiten. (s. auch Punkt „Sportpark Oberwerth“). Die Verwaltung wird in den zuständigen Gremien berichten.

Begründung:

Voraussetzungen sind die Demontierbarkeit und die Zustimmung des Bundes, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) als Auftragsverwaltung. Aufgrund der noch laufenden Sanierungsarbeiten an der Südbrücke wurde eine Unterbauung durch Parkdeck-Ebenen bislang abgelehnt, wobei der zwischenzeitlich erreichte Sanierungsfortschritt neue Umsetzungsoptionen bietet. Da der LBM sich grundsätzlich die Andienbarkeit seiner Brückenbauwerke vorbehält, muss eine Parkdeckkonstruktion grundsätzlich (zu Lasten der Stadt) demontierbar ausgebildet werden, damit im Falle eines Schadensereignisses bzw. einer späteren Erneuerung/ Sanierung ein Zugang ermöglicht werden kann. Die Herstellung eines temporären BUGA-Parkdecks, dessen Duldung der LBM bereits als Alternative vorgeschlagen hat, ist angesichts der besonders hohen Baukosten wegen der beengten und verwinkelten Platzverhältnisse nicht zu empfehlen. Schließlich sollten BUGA-bezogene Investitionen möglichst nachhaltig erfolgen. An dieser Stelle wäre die Nachnutzung für den Sportpark und die Arena wünschenswert und insofern eine dauerhafte Ausführung.

Die Verwaltung wird weiter in diesem Sinne verhandeln, wobei die Umsetzbarkeit bis 2029 angesichts der offenen Fragen und der hohen Investitionskosten zunehmend eine Herausforderung darstellt. Eine Kostenbeteiligung seitens der BUGA 2029 gGmbH ist nicht zu erwarten.

Steiger am Weindorf

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Koblenz-Touristik GmbH, die Einrichtung eines neuen städtischen Schiffsanlegers im Bereich des Weindorfs zu prüfen und einen Kosten- und Umsetzungsplan zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Prüfungen werden den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

Ziel ist es, bis 2029 (gemäß Schifffahrtskonzept der Stadt Koblenz) die touristische Infrastruktur der Stadt Koblenz zu stärken und zusätzliche Anlegemöglichkeiten für die Personenschifffahrt zu schaffen. Die städtische Eigentümerschaft des Anlegers würde eine strategische Steuerung der Nutzung ermöglichen. Der neue Steiger am Weindorf soll sowohl Ausflugsschiffen als auch perspektivisch Flusskreuzfahrtschiffen eine zentrale, gut erschlossene Anlegemöglichkeit bieten. Das bringt neue Gäste für das Weindorf und eine zusätzliche Abfahrtsoption für die BUGA-Schiffe (auch für Busgäste bei gleichzeitiger Wiedereinrichtung des Busparkplatzes am Weindorf). Aktuell befinden sich die Planungen noch im Anfangsstadium.

III. Forderungen und ergänzende Maßnahmen zur erfolgreichen Durchführung der BUGA 2029

Unter dieser Kategorie sind Maßnahmen aufgeführt, die nicht im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Stadt Koblenz liegen, deren Umsetzung jedoch wesentlich zur erfolgreichen Durchführung und zum positiven Gesamterlebnis der BUGA 2029 in Koblenz beitragen. Diese Punkte sind als Forderungen und Erwartungen an die BUGA 2029 gGmbH sowie das Land Rheinland-Pfalz zu verstehen und sollen die Zielrichtung der Stadt Koblenz verdeutlichen, ohne eine unmittelbare finanzielle oder organisatorische Verpflichtung zu begründen.

Kombi-Ticket BUGA-Nord, Koblenz-Lahnstein

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat bekräftigt die Forderung nach der Einrichtung eines „Kombi-Tickets BUGA Nord“ für die Bundesgartenschau 2029 und beauftragt die Koblenz-Touristik GmbH, hierzu die erforderlichen Gespräche mit der BUGA 2029 gGmbH, dem Land RLP sowie den beteiligten touristischen und verkehrlichen Leistungsträgern fortzuführen.

Begründung:

Ziel sollte es sein, den Gästen mit einem Kombi-Ticket ein attraktives, einfach verständliches und möglichst barrierefreies Angebot zu bieten, das die wichtigsten Mobilitäts- und Erlebnisbausteine der Eintrittsfläche Lahnstein und der Stadt Koblenz miteinander verbindet und somit die Erhöhung der Aufenthaltsdauer und Wertschöpfung für Gastronomie, Hotellerie und Einzelhandel fördert.

Die Stadt geht davon aus, dass die Besucherinnen und Besucher die BUGA-Fläche in Lahnstein nur dann als zusammenhängendes attraktives Erlebnis wahrnehmen werden, wenn eine funktionierende verkehrliche und inhaltliche Vernetzung zwischen Koblenz und Lahnstein hergestellt wird.

Die BUGA 2029 gGmbH trägt die zentrale Verantwortung für die Verbindung der Eintrittsflächen Lahnstein und Festung Ehrenbreitstein. Hierzu gehört die Organisation der erforderlichen Shuttleverbindungen sowie die Entwicklung eines ganzheitlichen, erlebnisorientierten Erschließungskonzepts. Dieses sollte nicht nur eine reine Transportverbindung, also die Shuttleverbindung Lahnstein ↔ Festung Ehrenbreitstein, sondern ein attraktives Besuchererlebnis schaffen.

Das Erlebnisticket sollte den Eintritt zur BUGA-Fläche Lahnstein (inkl. ÖPNV), die einfache Shuttleverbindung Lahnstein ↔ Ehrenbreitstein Festung, den Eintritt zur Festung Ehrenbreitstein, die Fahrt mit der Seilbahn Koblenz (ggf. Hin- und Rückfahrticket) und eine einfache Schifffahrt vom Deutschen Eck ↔ Lahnstein, inkludieren. Um Besucherströme besser lenken zu können, sollte das Kombi-Ticket in beide Richtungen angeboten und ggf. zeitgebunden (mit Slots) verkauft werden. Die Einführung eines online buchbaren und zahlbaren „Kombi-Tickets BUGA Nord“ wäre ein zentraler Baustein für die Besucherlenkung und ein äußerst attraktives touristisches Vermarktungsinstrument. Durch die Bündelung wesentlicher Mobilitäts- und Erlebnisangebote in einem einheitlichen Ticket können Anreise, Erschließung und Aufenthaltsgestaltung deutlich vereinfacht und die Attraktivität des Gesamtbesuchs gesteigert werden.

Fahrradverleihsystem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat spricht sich für die Entwicklung und Einrichtung eines funktional abgestimmten und dauerhaft betriebenen Fahrradverleihsystems aus, das die BUGA 2029 gGmbH gemeinsam mit dem Land RLP und weiteren Verbänden, insbesondere dem Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) im Rahmen der BUGA 2029 erarbeiten und umsetzen soll. Das System soll Bestandteil des Mobilitätskonzepts der BUGA sein und über die Veranstaltungsdauer hinaus bestehen bleiben.

Begründung:

Die BUGA 2029 bietet die Chance, als Impulsgeberin für eine nachhaltige Mobilitätsentwicklung im Oberen Mittelrheintal zu wirken. Ein übergreifendes Fahrradverleihsystem stärkt sowohl die verkehrliche Vernetzung der BUGA-Standorte als auch deren touristische Attraktivität.

An allen Eintrittsflächen der BUGA 2029 ist der Aufbau eines funktionsfähigen, aufeinander abgestimmten Fahrradverleihsystems erforderlich. Es ermöglicht Besucherinnen und Besuchern einen klimafreundlichen Zugang zu den Veranstaltungsbereichen, reduziert den motorisierten Individualverkehr und unterstützt die langfristigen Ziele einer nachhaltigen Regionalentwicklung.

Die BUGA 2029 gGmbH ist gefordert, hierfür als Impulsgeberin zu fungieren, ein tragfähiges Konzept mit zu erarbeiten, Kooperationspartner aus Mobilität, Tourismus und Wirtschaft einzubinden und gemeinsam mit dem Land Rheinland-Pfalz die finanzielle Basis für den dauerhaften Betrieb sicherzustellen.

Auf Nachfrage des Oberbürgermeisters hat die BUGA 2029 gGmbH mit Schreiben vom 03. Februar 2026 mitgeteilt, dass die Projektführerschaft beim Verkehrsverbund Rhein-Mosel (VRM) liegt, der ein Fahrradverleihsystems im Landkreis Ahrweiler erprobt. Zweckverband Welterbe, Romantischer Rhein Tourismus GmbH (RRT) und BUGA gGmbH seien im November 2025 vom VRM zu einer Projekttrunde eingeladen worden, um die Realisierung eines Fahrradverleihsystems zur BUGA voranzutreiben. Vor diesem Hintergrund wird die Stadt Koblenz bei allen Beteiligten weiterhin die Bedeutung eines Fahrradverleihsystems deutlich machen. Aus Sicht der Stadt muss sich hier auch die BUGA 2029 gGmbH inhaltlich wie finanziell an der Umsetzung beteiligen.

Hallenschau auf der BUGA-Eintrittsfläche Lahnstein

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat bekräftigt die Erwartung, dass die BUGA 2029 gGmbH für die Eintrittsfläche Lahnstein eine Hallenschau vorsieht, um die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Fläche sicherzustellen.

Begründung:

Hallenschauen sind ein klassisches Projekt einer Bundesgartenschau und ermöglichen witterungsunabhängigen Zugang zu thematisch gebündelten Garten- und Floristikausstellungen, die auf reinen Freiflächen nicht in gleicher Qualität realisierbar sind. Sie erhöhen daher die Planbarkeit und die Attraktivität für Besucherinnen und Besucher. Oberbürgermeister David Langner hat die Erwartungen der Politik und der Stadt Koblenz hierzu bereits in einem Schreiben nach dem BUGA-Ausschuss im Januar 2026 entsprechend dokumentiert. Lt. Antwortschreiben der BUGA 2029 gGmbH vom 03. Februar 2026 ist derzeit ein Planungsbüro mit der Erarbeitung der Ausstellungskonzeption beauftragt. Die Realisierung einer Blumenhalle wird im Rahmen dieser Konzepterstellung geprüft

IV. Projekte, die bis zur BUGA nicht realisiert werden können

Brückenprojekt Ehrenbreitstein/Pfaffendorfer Hafemole

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass eine Realisierung der Hafemole bis zur Bundesgartenschau 2029 nicht möglich ist und beauftragt die Verwaltung, die Voraussetzungen für eine spätere Realisierung zu prüfen und Planungsvorbereitungen und Abstimmungen mit den zuständigen Behörden vorzusehen.

Begründung:

Der Bau einer solchen Hafemole bedarf umfangreiche Erkundungs- und Planungsvorleistungen und Abstimmungen mit den zu beteiligenden Behörden, z. B. WSV, Bundespolizei, Struktur- und Genehmigungsdirektion etc. Baurechtlich wäre eine Maßnahme dieser Größe im Außenbereich vermutlich durch ein Planfeststellungsverfahren abzusichern. Die Vorlaufzeit für ein Projekt dieser Größe beträgt deshalb mindestens 5-6 Jahre. Die Kosten einer solchen Hafemolenbrücke sind mit 10-15 Mio. Euro anzunehmen.

Wohnen am/im Wasser

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat ist einverstanden, die Planung nicht weiterzuverfolgen.

Begründung:

Die Planung von Floating Homes im Bereich der Rheinlache wurde einer weitgehenden Bewertung unterzogen. Hierbei hat sich gezeigt, dass die nachfolgend beschriebenen hohen Anforderungen und schwierigen Rahmenbedingungen ein erhebliches Konfliktpotential aufweisen und einer erfolgreichen Weiterführung der Planung entgegenstehen.

Insbesondere sind die hohen Anforderungen und Restriktionen im Zusammenhang mit dem Arten- und Biotopschutz insbesondere in den Uferbereichen der Rheinlache zu nennen. Auch ist mit einer Beeinträchtigung der direkt benachbarten und denkmalgeschützten Kaiserin-Augusta-Anlagen zu rechnen, wenn auf der Rheinlache mehrere Einheiten der Floating-Homes realisiert werden sollten. Hinzu kommt eine äußerst schwierige und kaum lösbare Erschließungssituation der Floating Homes. Daher ist es mehr als fraglich, ob die bestehenden Konflikte und großen Herausforderungen im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens zur Baurechtschaffung tatsächlich gelöst werden können. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die Planungen nicht weiterzuverfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Aufgrund der defizitären Haushaltslage und nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Koblenz sind **bei angedachten Investitionsmaßnahmen** folgende haushaltsrechtliche Vorgaben zu beachten:
 - Es muss entweder eine Vollfinanzierung inklusive der späteren Folgekosten vorliegen (dies ist in der Regel nicht gegeben) oder
 - die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO müssen erfüllt sein (insbesondere Unabweisbarkeit (= alternativlose Situation, rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung), vom Land nach Landesfinanzausgleichsgesetz geförderte Maßnahmen).

Die Aufsichtsbehörde hat den Gesamtbetrag der Investitionskredite nur für solche Maßnahmen genehmigt, welche die o. g. Voraussetzungen erfüllen. Andernfalls dürfen die Maßnahmen mangels gesicherter Finanzierung nach § 93 Absatz 5 Satz 3 GemO nicht umgesetzt werden.

2. Im Hinblick auf **konsumtive Maßnahmen** wird auf die bekannten nachfolgend beispielhaft aufgeführten Forderungen der ADD aus der HH-Verfügung vom 27.02.2026 zum Haushalt 2026 verwiesen, die dazu führen können, dass vorgenannte Maßnahmen, sofern diese als konsumtiv zu veranschlagen sind, in der späteren Realisierung nicht zu realisieren sind:
 - *„Gleichwohl sind — wie sich auch aus dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. November 2025, Az.: 1142-0004#2025/0001 0301 334, zur Haushaltswirtschaft 2026 der kommunalen Gebietskörperschaften ergibt — Kommunen mit unausgeglichenen Haushalten weiterhin aufgefordert, ihre defizitären Haushalte konsequent zu konsolidieren und dabei alle verfügbaren Möglichkeiten zur Reduzierung der Aufwendungen und Auszahlungen sowie zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen auszuschoöpfen. Vor allem mit Blick auf das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit³ sehe ich es nicht für vertretbar an, dass Sie auch in den Haushaltsjahren 2027 ff. aus kommunalpolitischen Erwägungen heraus noch bestehende Konsolidierungsmöglichkeiten nicht nutzen und infolge dessen Fehlbeträge zulassen bzw. solche nicht auf das absolut unabweissbare Maß zurückführen. Daher habe ich den Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2025 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2026 nach § 121 GemO in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens beanstandet, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2027, 2028 und 2029 gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO) verstoßen.“*
 - *„Der Verstoß gegen den überragenden Grundsatz des Haushaltsausgleiches (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO) rechtfertigt die unter Ziffer 11 getroffene aufsichtsbehördliche Maßnahme. Damit verbunden ist der ausdrückliche Hinweis, dass die Vorlage unausgeglichener Haushalte aufsichtsbehördlich nicht mehr geduldet wird und die Stadt somit in der Pflicht ist, durch entsprechende (mehr oder weniger einschneidende) Maßnahmen in jedem Jahr den gesetzlich geforderten planmäßigen Ausgleich (den jeweiligen Finanzplanungszeitraum eingeschlossen) zu erreichen. Entsprechendes gilt für den Finanzhaushalt.“*

Auswirkungen auf den Klimaschutz: noch keine

Historie: als UV im BUGA 2029 Ausschuss am 06.05.2026



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0265/2026		Datum: 11.05.2026	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Sozialamt	Az.: 503001	
Betreff:			
Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen in Rheinland-Pfalz			
Gremienweg:			
28.05.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		
18.05.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt der Mandatierung des Städtetages Rheinland-Pfalz zur Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen in Rheinland-Pfalz zu.

Begründung:

Die Rahmenvertragsverhandlungen zwischen den Spitzenverbänden der Leistungserbringer und den Kommunalen Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz begannen bereits im Jahr 2019 und gestalteten sich bislang anspruchsvoll da viele Themenbereiche nicht geeint werden konnten. Im Sommer 2025 wurde daher eine abschließende Frist zur Vorlage eines Vertragsentwurfs gesetzt. Seitdem fanden in einem kleineren Verhandlungskreis intensive und konstruktive Abstimmungen statt.

Das Ergebnis ist dem beigefügten Vertragsentwurf mit den entsprechenden Anlagen zu entnehmen, auf den sich beide Seiten als Kompromiss verständigt haben.

Der Vertrag konzentriert sich auf ergänzende Regelungen zu den gesetzlichen Bestimmungen. Wesentlicher Bestandteil des Landesrahmenvertrages ist eine Kalkulationssystematik, wie zukünftig die Eingliederungshilfeleistungen für den o. g. Personenkreis in Rheinland-Pfalz kalkuliert und verhandelt werden soll. Der Vertragsentwurf sowie die dazugehörigen Anlagen sind beigefügt.

Ausdrücklich ausgenommen vom Landesrahmenvertrag wurden die sogenannten integrativen Kindertagesstätten, für die in den Gesprächen keine Einigung erzielt werden konnte und für die ein Verhandlungsmoratorium mit drei lokalen Modellverhandlungen vereinbart wurde.

Die Verwaltung hat den Landesrahmenvertrag geprüft und hat keine rechtlichen Bedenken dem Städtetag Rheinland-Pfalz die Mandatierung zu erteilen.

Der Landesrahmenvertrag wird die Grundlage für die Verhandlung von Vereinbarungen auf örtlicher Ebene zwischen den Leistungserbringern und der Stadt Koblenz bilden.

Anlage/n:

- Anlage 1: Anschreiben Städtetag Rheinland-Pfalz vom 06.05.2026
- Anlage 2: Antwortbogen Mandatierung
- Anlage 3: Entwurf Landesrahmenvertrag
- Anlage 4: Rahmenleistungsbeschreibung zum LRV
- Anlage 5: Qualifikationsgruppen

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nicht unmittelbar aus dem Rahmenvertrag, da dieser zunächst lediglich die Kalkulationssystematik festlegt, jedoch keine festen Parameter vorgibt. Diese werden erst in Einzelverhandlungen zwischen der Stadt Koblenz mit dem jeweiligen Leistungserbringer verhandelt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine



Landkreistag Rheinland-Pfalz



StädtetagRLP

Städtetag Rheinland-Pfalz · Deutschhausplatz 1 · 55116 Mainz

An die

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte

Landrätinnen und Landräte
der Landkreise in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:
Sozialdezernentinnen und -dezernenten
der kreisfreien Städte
und Landkreise in Rheinland-Pfalz

Sozial- und Jugendamtsleitungen in Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Telefon 06131 28655-0
E-Mail post@landkreistag.rlp.de
Internet landkreistag.rlp.de

Städtetag Rheinland-Pfalz

Telefon 06131 28644-0
E-Mail info@staedtetag-rlp.de
Internet staedtetag-rlp.de

Aktenzeichen: 411-40-00 ME/KK

6. Mai 2026

Entwurf eines Landesrahmenvertrages in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischen den Vertretungen der Leistungserbringer und den Trägern der Eingliederungshilfe wurden die Rahmenvertragsverhandlungen zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen am 17. April 2026 mit einem verhandelten Vereinbarungsentwurf beendet.

Die Rahmenvertragsverhandlungen gestalteten sich insgesamt anspruchsvoll. Sie begannen im Jahr 2019 und wurden im Sommer 2025 mit einer abschließenden Frist zur Vorlage eines Vertragsentwurfs versehen. Seitdem fanden in einem kleineren Verhandlungskreis intensive und konstruktive Abstimmungen statt.

Das Ergebnis ist ein Vertragsentwurf, auf den sich beide Seiten als Kompromiss verständigt haben. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der gesetzliche Rahmen den Anwendern bekannt ist. Der Vertrag konzentriert sich daher auf ergänzende Regelungen und verzichtet weitgehend auf die Wiederholung gesetzlicher Bestimmungen.

Wesentlicher Bestandteil des Landesrahmenvertrages ist eine Kalkulationssystematik, wie zukünftig die Eingliederungshilfeleistungen kalkuliert und verhandelt werden.

Vom Landesrahmenvertrag ausgenommen wurden die sogenannten integrativen Kindertagesstätten, für die in den Gesprächen keine Einigung erzielt werden konnte und für die ein Verhandlungsmoratorium mit drei lokalen Modellverhandlungen vereinbart wurde.

Als Anlage übersenden wir Ihnen den Entwurf eines Landesrahmenvertrages einschließlich seiner vier Anlagen.

Für die Unterzeichnung des Rahmenvertrages bitten wir um entsprechende **Mandatierung**. Bitte lassen Sie uns hierzu die beigefügte Mandatierungserklärung

bis spätestens 22. Mai 2026

zukommen.

Für den

12. Mai 2026 ist um 09:30 Uhr eine Videokonferenz

für die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe geplant, in der Gelegenheit bestehen wird, Fragen zum Entwurf des Landesrahmenvertrags zu stellen. Gerne können Sie sich

bis zum 11. Mai 2026, 11:00 Uhr über info@staedtetag-rlp.de

für die ViKo anmelden. Die Einwahldaten werden in der Folge gesammelt versandt.

Unser Dank gilt den beteiligten Praktikerinnen und Praktikern aus den Verwaltungen sowie dem KommZB, die sich engagiert in die Verhandlungen eingebracht und sowohl in den Gesprächen als auch in deren Vorbereitung wertvolle Beiträge geleistet haben.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Arend
Geschäftsführende Direktorin



Lisa Diener
Geschäftsführende Direktorin

6 Anlagen

Az.: 411-40-00
Bearb.: Herr Ehling
Datum: 06.05.2026

ANTWORT

Landesrahmenvertrag in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen

Mandatierung zur Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages

Hiermit bitten wir den Städtetag Rheinland-Pfalz, den mit Schreiben vom 06.05.2026 übersandten Landesrahmenvertrag

für uns zu unterzeichnen

für uns **nicht** zu unterzeichnen.

Stadtverwaltung Bitte hier einfach klicken und den Namen der Stadt eingeben

zuständiger Mitarbeiter: Bitte hier einfach klicken und den Namen des Unterzeichners eintragen

Telefonnummer (**für** evtl. **Rückfragen**): Bitte hier einfach klicken und die Telefonnummer des Unterzeichners eintragen

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen

Zwischen

den Trägern der Eingliederungshilfe, vertreten durch

- den Landkreistag Rheinland-Pfalz
- den Städtetag Rheinland-Pfalz

und

den Vereinigungen der Leistungserbringer

- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
- Bezirksverband Pfalz
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

wird nachfolgender Rahmenvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Grundlagen des Landesrahmenvertrages
- § 3 Konzeption und Leistungsbeschreibung
- § 4 Leistungs- und Vergütungsvereinbarung
- § 5 Qualität und Wirksamkeit/Qualitätsmanagementkonzept
- § 6 Schutz- und Präventionsmaßnahmen/Gewaltschutzkonzept
- § 7 Formen der Leistungserbringung
- § 8 Änderung von Teilhabebedarfen
- § 9 Zusammensetzung der Fachleistungsstunde
- § 10 Zusammensetzung des Tagessatzes
- § 11 Vergütung
- § 12 Auslastung, Wagnis, Risiko
- § 13 Vereinbarungszeitraum, Anpassung der Vergütung
- § 14 Investitionsbetrag
- § 15 Zahlungsweise und Abrechnung
- § 16 Aufforderung zu Vertragsverhandlungen
- § 17 Prüfungen
- § 18 Durchführung der Prüfung
- § 19 Prüfbericht und Prüfungsfolgen
- § 20 Folgen einer Prüfung
- § 21 Gremium zur Begleitung dieses Rahmenvertrages (Begleitgremium)
- § 22 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung, Übergangsvorschriften
- § 24 Salvatorische Klausel

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Rahmenleistungsbeschreibung zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen
- Anlage 2 Qualifikationsgruppen
- Anlage 3 Kalkulationssystematik Fachleistungsstunde
- Anlage 4 Kalkulationssystematik Tagessatz

Präambel

Dieser Landesrahmenvertrag regelt auf Grundlage des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe zwischen Leistungserbringern und Trägern der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz. Ziel ist es, eine personenzentrierte, bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Leistungserbringung sicherzustellen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Ziele dieses Rahmenvertrags nur in gemeinsamer Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit verwirklicht werden können. Dieser Rahmenvertrag dient der Förderung und dem Schutz der Rechte, der Würde, der Selbstbestimmung und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit (drohenden) Behinderungen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Rahmenvertrag beinhaltet Regelungen für die Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen in der Eingliederungshilfe für folgende Leistungen:

1. Teilhabe an Bildung
2. Soziale Teilhabe

(2) Diese können als Assistenzleistung oder als Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden.

§ 2 Zweck und Grundlagen des Landesrahmenvertrages

(1) Zweck des Landesrahmenvertrages ist es, in ganz Rheinland-Pfalz den Umgang mit Fragen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie einheitliche Vertragsverhandlungsstrukturen und -prozesse zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern zu ermöglichen. Hierzu regelt der Landesrahmenvertrag die Rahmenbedingungen für die unter § 1 genannten Leistungen.

(2) Grundlagen dieses Rahmenvertrages sind insbesondere

1. das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und die entsprechenden Bundesverordnungen, die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung der Eingliederungshilfe, insbesondere das AGSGB IX Rheinland-Pfalz sowie
2. die Regelungen zur Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII.

(3) Leistungserbringer, die von den Rahmenvertragspartnern nicht vertreten sind, haben das Recht, auf Basis des Rahmenvertrages mit dem Träger der Eingliederungshilfe zu verhandeln.

§ 3 Konzeption und Leistungsbeschreibung

(1) Der Leistungserbringer beschreibt sein Selbstverständnis und die Grundlage seines Handelns in (einer) Konzeption(en). Aus der Konzeption ergeben sich Leistungsangebote. Für betriebserlaubnisrelevante Konzeptionen sind besondere Anforderungen des Landesjugendamtes zu beachten.

(2) Auf Grundlage der jeweiligen Konzeption(en) und des sich daraus ergebenden Leistungsangebotes werden Leistungsbeschreibungen erstellt. Diese leiten sich verbindlich aus der Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 1) ab und werden angebotsspezifisch in der Leistungs-

vereinbarung vereinbart. Die Rahmenleistungsbeschreibung ist für die Leistungsbeschreibung hinsichtlich der Gliederung verbindlich, während die inhaltliche Ausgestaltung der Leistungsbeschreibung individuell das jeweilige Profil sowie die Besonderheiten des Leistungserbringers und des Leistungsangebotes abbildet. Das Gremium zur Begleitung dieses Rahmenvertrages (Begleitgremium) nach § 21 erarbeitet Empfehlungen zu fachlichen Inhalten und zur fachlichen Weiterentwicklung der Rahmenleistungsbeschreibung.

(3) Bei einer betriebserlaubnisrelevanten Konzeption ist diese vor dem Antrag beim Landesjugendamt mit dem Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen.

§ 4 Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung (Leistungs- und Vergütungsvereinbarung) abzuschließen. Eine Bündelung mehrerer Angebote ist möglich.

§ 5 Qualität und Wirksamkeit/Qualitätsmanagementkonzept

(1) Der Leistungserbringer hält ein Qualitätsmanagementkonzept als Bestandteil der Konzeption vor. Dieses beinhaltet mindestens Ausführungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Zur Strukturqualität gehören insbesondere:

- Organisations- und Leitungsstruktur,
- Personalausstattung und -qualifikation,
- Fort- und Weiterbildungsplanung,
- Standort und Größe (z. B. Anzahl Mitarbeiter, Platzzahl),
- Tätigkeitsbereiche und -rechtskreise,
- Räumliche und sächliche Ausstattung,
- ein Beschwerdemanagement,
- mit dem Leistungsberechtigten geschlossene Verträge.

Die Prozessqualität umfasst insbesondere:

- bedarfsorientierte Optimierung der Prozesse zur Umsetzung des Gesamtplans,
- Dokumentation der Teilhabeleistungen,
- Einbeziehung der leistungsberechtigten Person, deren gesetzliche(n) Vertreter sowie gegebenenfalls weiterer Bezugspersonen,
- Ermöglichung der Mitwirkung der leistungsberechtigten Person bei den sie betreffenden Angelegenheiten,
- bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Konzeption,
- fachübergreifende Zusammenarbeit.

Ergebnisqualität bezieht sich darauf, in welchem Ausmaß die mit der Leistung angestrebten individuellen und generellen Ziele erreicht werden.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Landesrahmenvertrages keine allgemein anerkannte Definition der Wirksamkeit besteht. Zur Prüfung der Wirksamkeit von Leistungen müssen die Kriterien vorher vereinbart werden. Das Begleitgremium nach § 21 erarbeitet Empfehlungen, welche Kriterien herangezogen werden können.

§ 6 Schutz- und Präventionsmaßnahmen/Gewaltschutzkonzept

(1) Der Leistungserbringer trifft geeignete Maßnahmen zur Prävention vor körperlicher und seelischer Gewalt, Maßnahmen zum Schutz vor und im Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und körperlicher einschließlich sexualisierter oder sexueller Gewalt. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf den Leistungserbringer zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes, das Teil der Konzeption ist.

(2) Im Gewaltschutzkonzept legt der Leistungserbringer unter anderem fest, in welchen regelmäßigen Abständen eine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt. Dabei wird ein Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten.

§ 7 Formen der Leistungserbringung

Die Leistungen können erbracht werden

1. als Einzelleistung: Leistungserbringung an/mit einer leistungsberechtigten Person alleine.
2. als gemeinsame Inanspruchnahme an mehrere Leistungsberechtigte:
 - a. Gepoolte Leistung: Leistungserbringung als Einzelleistung, die an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wird, sofern diese Form der Leistungserbringung für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen; maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung. Voraussetzung ist, dass es sich um gleiche Leistungen zum selben Zeitpunkt am gleichen Ort handelt.
 - b. Gruppenleistung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie aufgrund eines spezifischen Konzeptes des Leistungserbringers im Gruppensetting angeboten wird. Die Inanspruchnahme der Gruppenleistung erfolgt nur auf Wunsch des Leistungsberechtigten.

§ 8 Änderung von Teilhabebedarfen

In der Leistungsvereinbarung wird geregelt, wie mit geänderten Teilhabebedarfen (Mehrbedarfe, Minderbedarfe und andere Bedarfe) umgegangen wird und unter welchen Bedingungen eine weitere Leistungserbringung nicht mehr möglich ist. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Bedarf der leistungsberechtigten Person mit den vereinbarten Leistungen nicht im Einklang steht, zeigt er dies der leistungsberechtigten Person, gegebenenfalls der gesetzlichen Vertretung und - mit der im Einzelfall notwendigen Zustimmung - dem Träger der Eingliederungshilfe unter Benennung der Gründe an. Bei fehlender Zustimmung verpflichtet sich der Leistungserbringer, die leistungsberechtigte Person darüber zu belehren, dass sie die Änderung der Bedarfe dem Träger der Eingliederungshilfe mitteilen muss. Dabei weist er die leistungsberechtigte Person, nötigenfalls seine gesetzliche Vertretung, darauf hin, dass das Unterlassen der Mitteilung die rechtlichen Folgen des § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) haben kann. Beim Umgang mit veränderten Teilhabebedarfen sind sich Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe der gemeinsamen Verantwortung gegenüber der leistungsberechtigten Person mit (drohender) Behinderung bewusst.

§ 9 Zusammensetzung der Fachleistungsstunde

Eine Fachleistungsstunde (FLS) setzt sich zusammen aus:

1. Brutto- und Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von „Auslastung, Wagnis, Risiko“
2. Personalkosten:

a) Für direkte Leistungen

Direkte Leistungen sind die Leistungen, die in dem, die Leistungen bewilligenden Bescheid ausgewiesen sind.

Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinsame Inanspruchnahme, differenziert z. B. nach Zeit, Form (Präsenz oder Bereitschaft) und Qualifikation (Qualifikationsgruppen 1 bis 4, Anlage 2). Hierzu gehören zum Beispiel Information, Beratung, Begleitung, Anleitung, Einüben, Kontrolle, Motivation, gegebenenfalls stellvertretende Übernahme, Hilfestellung/Handreichungen, Fahrten mit der leistungsberechtigten Person.

Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der leistungsberechtigten Person gemäß dem die Leistungen bewilligenden Bescheid, können/gesondert vereinbarter Dokumentationsaufwand, Abstimmungsgespräche (z. B. mit Eltern), fallbezogene Reflexion/Besprechung sein. Die Berücksichtigung der Leistungen ohne Anwesenheit der leistungsberechtigten Person sind im Einzelfall, abgestimmt auf die leistungsberechtigte Person zu vereinbaren.

b) Für indirekte Leistungen

Indirekte Leistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit der Ausführung der direkten Leistungen erbracht werden. Diese können sein: allgemeine Dokumentation, Supervision und Fortbildung.

3. Kostenanteil für Leitung, Koordination, Beauftragtenwesen und ggf. Ausbildung
4. Sachkosten
5. Wegezeiten werden als Fahrtpauschale vereinbart.

Siehe Kalkulationssystematik Fachleistungsstunde, Anlage 3.

§ 10 Zusammensetzung des Tagessatzes

Ein Tagessatz (Wohnen Tag/Nacht) setzt sich zusammen aus:

1. Belegtage pro Platz für 365,25 Tage im Jahr unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Belegung
2. Personalkosten (Qualifikationsgruppen Erziehungsdienst und Sonderdienst entsprechend der Vorgabe der Betriebserlaubnis)
3. Kostenanteil für Leitung, Koordination, Beauftragtenwesen und ggf. Ausbildung
4. Sachkosten

Siehe Kalkulationssystematik Tagessatz, Anlage 4.

§ 11 Vergütung

(1) Die Vergütung setzt sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. Investitionskosten werden als Sachkosten berücksichtigt. Das Entgelt wird entweder als Kosten einer Fachleistungsstunde oder als Tagessatz kalkuliert. Das Nähere ergibt sich aus den Kalkulationssystematiken (siehe Anlagen 3 und 4).

(2) Zur Bestimmung der Personal- und Sachkosten werden diese aus Sicht des Leistungserbringers und aus Sicht des Leistungsträgers dargestellt (siehe Kalkulationssystematiken).

(3) Die Berechnung der Personalkosten basiert auf folgenden arbeitsrechtlichen Grundlagen:

a. Tarifverträge:

Tarifverträge sind Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaften, die Arbeitsbedingungen und Vergütungen festlegen

b. Tarifentsprechende Verträge:

Tarifentsprechende Verträge sind in ihrer Struktur und in ihrem Inhalt Tarifverträgen ähnlich, jedoch nicht formal als solche anerkannt.

c. Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen:

Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen sind spezifische Regelungen innerhalb kirchlicher Einrichtungen, die auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen eigenständig festgelegt werden (z. B. AVR Caritas/AVR Diakonie).

d. Sonstige betriebliche Entgeltstrukturen:

Hierunter fallen individuelle oder betriebliche Vergütungsregelungen, soweit diese den Rahmen der gesetzlich anerkannten Tarifverträge (a.) nicht übersteigen.

(4) Bei den Personalkosten werden insbesondere die Arbeitnehmerbruttokosten, Zulagen, gemeinsam vereinbarte und nachgewiesene Einmalzahlungen und Arbeitgeberkosten sowie mögliche Anpassungen berücksichtigt. Zur Darstellung der Personalkosten werden eindeutige, datenschutzkonforme Personal-IDs einmalig vergeben. Wird Mitarbeitenden eine weitere/andere Tätigkeit übertragen, wird die einmalig vergebene Personal-ID weitergeführt; gleiches gilt, wenn Mitarbeitende zum Betrieb zurückkehren.

(5) Bei den Sachkosten werden insbesondere die für das Leistungsangebot anfallenden notwendigen sächlichen, räumlichen und investiven Kosten sowie Kosten für Dienstleistungen berücksichtigt (siehe Kalkulationssystematik). Hilfsmittel zur Ermöglichung der Teilhabe können vereinbart werden.

(6) Über diese so dargestellten Personal- und Sachkosten ist im Rahmen der Verhandlung eine Einigung zu erzielen. Eine doppelte Berücksichtigung von Kosten ist ausgeschlossen.

(7) Fachleistungsstunde

Eine Fachleistungsstunde besteht aus 60 Minuten direkten Leistungen. Mit dem Fachleistungsstundensatz werden alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Kosten, insbesondere die direkten und indirekten Leistungen, die Kosten für Leitung, Koordination, Verwaltung, Beauftragtenwesen und ggf. Ausbildung sowie Sachkosten abgegolten.

Die Vergütung einer Fachleistungsstunde je Qualifikationsgruppe errechnet sich aus den Bruttoarbeitsgeberkosten des Mittelwerts eines Vollzeitäquivalents dieser Qualifikationsgruppe (Anlage 2), den indirekten Leistungen, den anteiligen Kosten insbesondere für Leitung, Koordination, Verwaltung, Beauftragtenwesen und ggf. Ausbildung sowie den anteiligen Sachkosten je Nettojahresarbeitsstunde. Wegezeiten werden gesondert berücksichtigt. Ist die Ausgestaltung für die gepoolte Leistung in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geregelt, wird diese entsprechend der dort getroffenen Regelung berücksichtigt.

(8) Tagessatz

Die Vergütungshöhe eines Tagessatzes berechnet sich aus den geeinten Gesamtkosten, gerechnet auf die Anzahl der Plätze und auf 365,25 Tage pro Jahr unter Berücksichtigung der Belegtage pro Platz.

(9) Der Leistungserbringer verpflichtet sich dabei, die in der Vergütungsvereinbarung benannten Kostenfaktoren entsprechend der jeweiligen Kalkulationssystematik (Anlagen 3 und 4) darzustellen und bei Bedarf zur Plausibilisierung vorzulegen.

(10) Von öffentlicher Hand geförderte Investitionen müssen entsprechend bilanzieller Vorschriften ausgewiesen und ggf. in der Abschreibung sachgerecht berücksichtigt werden.

§ 12 Auslastung, Wagnis, Risiko

(1) „Die Vergütung [muss] so bemessen sein [...], dass sie bei wirtschaftlicher Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten einer Einrichtung unter Zuschlag einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos deckt. [...] Es soll [...] dadurch, dass der Einrichtungsträger mit im Voraus bestimmten Finanzmitteln rechnen kann, ein Anreiz zum wirtschaftlichen Handeln und die Möglichkeit zur Erzielung eines Überschusses gegeben werden; ein nachträglicher Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen ist dagegen ausgeschlossen (BT-Drs. 12/5510 S.10 f). Damit muss der Einrichtungsträger ein Verlustrisiko tragen, etwa als Folge von unwirtschaftlichem Verhalten oder wegen unternehmerischer Fehlentscheidungen. Umgekehrt muss die Vergütung es aber auch ermöglichen, Gewinne zu erzielen, die als Überschuss verbleiben können.“ (BSG vom 08.12.2022 - B 8 SO 8/20 R, RdNr. 20) „Die Realisierung von Gewinnchancen kann auch über die Auslastungsquote der Einrichtung erfolgen (dazu BSG vom 16.05.2013 - B 3 P 2/12 R - BSGE 113, 258 = SozR 4-3300 § 85 Nr. 4, RdNr. 26).“ (BSG vom 08.12.2022, B 8 SO 8/20 R, RdNr. 23).

(2) Ausfluss dieser Begründung ist, dass in der vorliegenden Kalkulation alle zu berücksichtigenden Einflussfaktoren in einem Wert unter „Auslastung, Wagnis, Risiko“ zusammengefasst werden. Dazu zählen auch Ausfallzeiten, die durch von leistungsberechtigten Personen abgesagte Fachleistungsstunden entstehen. Diese Begriffe treten an die Stelle der im BSG-Urteil bezeichneten „Auslastungsquote“ als Instrument zur Abbildung aller angebotsspezifischen Einflussfaktoren.

§ 13 Vereinbarungszeitraum, Anpassung der Vergütung

(1) Die Vereinbarung zur Vergütung wird prospektiv, befristet oder unbefristet geschlossen. Eine vereinbarte Vergütung muss nicht gekündigt werden, um eine neue Vergütung zu verhandeln.

(2) Auf Antrag in Schriftform erfolgen Anpassungen der Vergütung aufgrund von Veränderungen der

- Personalkosten unter Vorlage des Tarifabschlusses,
- Arbeitgeberkosten sowie,
- Sachkosten mit Ausnahme der Investitionskosten und Zinsen.

Diese Anpassungen stellen keine Neuverhandlung der Vergütungsvereinbarung dar, sondern erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen.

(3) Grundlage der Anpassung der Sachkosten (ohne Investitionskosten und Zinsen) ist die Veränderung des Verbraucherpreisindex für Rheinland-Pfalz. Maßgeblich ist die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr bezogen auf den 31. Dezember. Die Sachkosten mit Ausnahme der Investitionskosten und Zinsen sowie die

Arbeitgeberkosten werden einmal jährlich zum nächsten 1. eines Monats angepasst. Der Antrag auf Berücksichtigung der Anhebung der Sachkosten (ohne Investitionskosten und Zinsen) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex des laufenden Jahres kann längstens bis 30. November gestellt werden.

(4) Die Vergütungsvereinbarung hat eine Regelung zu beinhalten, wie mit Tarifierpassungen verfahren wird. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:

- a. eine pauschalierte Anpassung, indem der Anteil der Personalkosten an dem zu steigernden Vergütungssatz um die durchschnittliche Tarifierhöhung angehoben wird, sodass sich daraus der neue Vergütungssatz ergibt,
- b. für den Personalstamm des letzten geeinten Verhandlungsergebnisses zu Personalkosten wird der neue Tarifvertrag hinterlegt. Eine weitere Veränderung erfolgt nicht.

(5) Leistungserbringer, die sich keinem Tarif unterwerfen, müssen bei Personalkostensteigerungen diese neu verhandeln.

(6) Anwesenheiten, Abwesenheiten und Ausfallzeiten

In der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist eine Regelung zu Abwesenheiten und Ausfallzeiten der leistungsberechtigten Person aufzunehmen. Zudem wird das Meldeverfahren geregelt. Die Leistungserbringung ist je leistungsberechtigter Person zu dokumentieren. Die Berücksichtigung der Abwesenheiten und Ausfallzeiten erfolgt in der Fachleistungsstunde über „Auslastung, Wagnis, Risiko“.

Bei Angeboten über Tag und Nacht erfolgt eine durchgängige Finanzierung. Der Leistungserbringer hat die Abwesenheitstage der leistungsberechtigten Person zu dokumentieren. Zudem meldet der Leistungserbringer Personalunterschreitungen gemäß Betriebserlaubnis unverzüglich an den Vertragspartner der Vergütungsvereinbarung.

(7) Für Leistungen über Tag und Nacht gilt das Folgende:

Soweit die leistungsberechtigte Person auf Grund eines Aufenthaltes im Krankenhaus oder einer Rehaeinrichtung oder aus sonstigen Gründen abwesend ist, informiert der Leistungserbringer den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

§ 14 Investitionsbetrag

(1) Der Investitionsbetrag ist Bestandteil der Vergütung und dient der Abgeltung der betriebsnotwendigen Aufwendungen des Leistungserbringers für Investitionen in Gebäude sowie deren fest verbundene Ausstattung sowie andere Sachanlagen, soweit diese unmittelbar der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX dienen.

(2) Der Investitionsbetrag umfasst insbesondere Abschreibungen auf investive Anlagegüter sowie Zinsen. Nichtbestandteil des Investitionsbetrags sind laufende Betriebs-, Instandhaltungs-, Reparatur-, Verwaltungs- oder Personalkosten.

(3) Bei dem Investitionsbetrag können nur die zugrunde liegenden Investitionen, erforderlichen, wirtschaftlichen und angemessenen, besonderen fachlichen, räumlichen und entwicklungsbezogenen Anforderungen an Leistungen für Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden.

(4) Öffentliche Fördermittel, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Ermittlung des Investitionsbetrags mindernd zu berücksichtigen.

(5) Investitionen, die länger als vier Jahre abgeschrieben werden, sind vor der Verursachung der Kosten hinsichtlich einer Übernahme der Kosten mit dem Leistungsträger abzustimmen.

§ 15 Zahlungsweise und Abrechnung

(1) Die Abrechnung des Leistungserbringers mit dem Träger der Eingliederungshilfe erfolgt in der Regel monatlich.

(2) Prüffähige Rechnungen sind vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Abschlagszahlungen können in Einzelfällen zwischen dem Leistungserbringer und dem für die Leistungsgewährung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe vereinbart werden.

§ 16 Aufforderung zu Vertragsverhandlungen

(1) Die Aufforderung zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen kann sowohl durch einen Leistungserbringer als auch durch den Träger der Eingliederungshilfe erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.

(2) Fordert ein Leistungserbringer zu Vertragsverhandlungen auf, sind die zur Durchführung der Verhandlungen erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere:

- a. eine fachliche Konzeption der vorgesehenen Leistung,
- b. eine Leistungsbeschreibung mit Angaben zu Art, Inhalt, Umfang und Zielgruppe der Leistung,
- c. soweit für den Betrieb erforderlich, die gültige Betriebserlaubnis,
- d. eine Kalkulation der Vergütung auf Grundlage der nach diesem Landesrahmenvertrag vereinbarten Kalkulationssystematik (Anlagen 3 und 4); die Kalkulation ist in elektronischer Form in einem im Begleitgremium vereinbarten Dateiformat zu übermitteln.

(3) Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass Vertragsverhandlungen zügig aufgenommen und durchgeführt werden. Sie stellen sicher, dass die jeweils erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt werden.

§ 17 Prüfungen

(1) Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen nach dem SGB IX und/oder den hierzu ergangenen Ausführungsgesetzen oder Rechtsverordnungen führt der Träger der Eingliederungshilfe Prüfungen durch. Die Durchführung der Prüfungen, sowohl mit als auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte, unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Willkürverbot ist zu beachten.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe gibt dem betroffenen Leistungserbringer, sofern das zweckdienlich ist, vor Beginn der Prüfung den Anlass, den Gegenstand und den voraussichtlichen Umfang der Prüfung bekannt. Grundlage sind die mit dem Leistungserbringer getroffenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

(3) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die gesetzlichen Pflichten sowie die vertraglich vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt (§ 12 AGSGB IX). Sie können einen Dritten mit der Prüfung beauftragen.

§ 18 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt grundsätzlich beim Leistungserbringer, am Ort der Leistungserbringung. Auf einen anderen Ort der Prüfung können sich der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer verständigen. Der Leistungserbringer gewährt dem oder den Prüfenden Zugang zu den von ihm genutzten betriebsnotwendigen Räumlichkeiten. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe Prüfunterlagen anderer gesetzlicher Prüfinstitutionen vor, soweit die vom Prüfer/von der Prüferin benannten Prüfungsgegenstände bereits von anderen gesetzlichen Prüfinstitutionen geprüft und bewertet worden sind. Kinderschutzgrundsätze sind zu beachten.

(2) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Für die kirchlichen Leistungserbringer gelten die Regelungen des kirchlichen Datenschutzrechts, sofern sie mit dem EU-Datenschutzrecht in Einklang stehen.

(3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Er hat die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Mitnahme von Originalunterlagen oder Gegenständen aus dem Betrieb des Leistungserbringers ist dem Träger der Eingliederungshilfe oder dem von ihm beauftragten Dritten nicht gestattet. Die Prüfer können verlangen, dass Kopien gefertigt werden. Der Leistungserbringer kann den zuständigen Spitzenverband beteiligen.

(4) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe oder einem von ihm beauftragten Dritten statt. Im Rahmen des Abschlussgesprächs werden die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung vorgestellt. Soweit möglich, sollen in diesem Gespräch Hinweise und Anregungen für Verbesserungen gegeben werden.

§ 19 Prüfbericht und Prüfungsfolgen

(1) Ein Prüfbericht beinhaltet insbesondere:

- Prüfungsinhalt(e),
- Vorgehensweise bei der Prüfung,
- Einzelergebnis(se) der Prüfung bezogen auf Prüfungsinhalt(e),
- einbezogene Unterlagen,
- Gesamtbeurteilung,
- Empfehlungen zur Umsetzung der Prüfungsfeststellung.

(2) Der Prüfbericht wird dem Leistungserbringer grundsätzlich spätestens neun Monate nach Beendigung der Prüfung bekanntgegeben. Der Leistungserbringer kann zu den Prüfungsfeststellungen binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe Stellung nehmen.

(3) Der Prüfbericht kann ausschließlich auf Grundlage geltender Rechtsbestimmungen weitergegeben werden.

§ 20 Folgen einer Prüfung

Ergibt die Prüfung, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt hat, teilt der Träger der Eingliederungshilfe dies dem Leistungserbringer schriftlich mit. Der Leistungserbringer behebt festgestellte Mängel und berichtet dies dem Träger der Eingliederungshilfe. Die gesetzlichen Regelungen zur Kürzung der Vergütung bleiben unberührt.

§ 21 Gremium zur Begleitung dieses Rahmenvertrages (Begleitgremium)

(1) Zur Begleitung des Rahmenvertrages wird ein Gremium eingerichtet. Das Gremium ist ausschließlich befugt, geeinte Empfehlungen abzugeben; eine Änderung des Rahmenvertrages bzw. seiner Anlagen ist ausgeschlossen.

(2) Das Gremium kann insbesondere Empfehlungen geben zu

- a. Verfahrensabläufen
- b. aktuelle fachliche Fragestellungen.

(3) Das Gremium wird paritätisch durch die Vertragsparteien besetzt. Die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung ist beratend vertreten. Näheres regelt das Gremium in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 22 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung, Übergangsvorschriften

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt am Tag nach der vollständigen Unterzeichnung mit Bekanntmachung durch die Vertragsparteien in Kraft. Bis zu einer Neuverhandlung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf Basis dieses Rahmenvertrages wird auf Antrag eines Leistungserbringers eine lokale Regelung für eine jährliche pauschale Anhebung vereinbart.

(2) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von vierundzwanzig Monaten zum Ende des Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten in Verhandlungen einzutreten.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Landkreistag Rheinland-Pfalz, die Landkreise vertretend

.....

Stand: 17.04.2026

Städtetag Rheinland-Pfalz, die kreisfreien Städte vertretend

.....

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V.

.....

Bezirksverband Pfalz

.....

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

.....

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.

.....

**Rahmenleistungsbeschreibung
zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX
für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen**

Zu folgenden Inhalten ist in einer Leistungsbeschreibung - soweit vorliegend – auszuführen:

1. Gesamteinrichtung

- Träger/ Verband
- Selbstverständnis (päd. Ausrichtung/ Zielsetzung/ Leitbild)
- Kurzbeschreibung Einrichtung
- Vergütungsgrundlagen

2. Angebot

- Zielgruppe: Konkretisierung der Personengruppe anhand der Konzeption, Ausschlusskriterien, Aufnahmekriterien, Rechtsgrundlagen
- Anzahl der vorgesehenen Leistungsberechtigten, Platzkapazitäten
- Leistungsart: insbesondere Assistenzleistungen, spezielle Fachleistungen, Wohnen über Tag und Nacht
- Leistungsziele
- Leistungsinhalte
- Ausrichtung des Angebots (Fokus päd. Arbeit/ Alltag, Methodeneinsatz)

3. Rahmen/ Struktur des Angebots

- Angebotene Leistungen (Angebotsumfang, Umsetzung als Einzel- oder gepoolte Leistung, Gruppenleistung, Personaleinsatz)
- einrichtungsspezifische Zusatzleistungen
- Personal (Eingruppierung in Qualifikationsgruppen, Benennung der Qualifikationen in Bezug zur Personengruppe und der angebotenen Leistungen)
- Sächliche und räumliche Ausstattungen (Standort, wenn von Sitz des Leistungserbringers abweichend oder Zweigstellen vorhanden, Raumangebote, Inventar, betriebsnotwendige Anlagen)

4. Qualität

- Struktur-/ Prozess-/ Ergebnisqualität (Aufnahme-/ Entlassungsverfahren, Kooperation mit Verfahrensbeteiligten wie Eltern und Schule/ Kita, Krisenintervention, Dokumentation, Fortbildung und Supervision)
- Konzepte (v. a. Partizipation/ Beschwerdemanagement, Schutzkonzepte sowie deren Weiterentwicklung)

Anlage 2

Qualifikationsgruppen Fachleistungsstunde

Zur Berechnung der Personalkosten werden die pädagogischen Mitarbeitenden folgenden Qualifikationsgruppen zugeordnet:

Qualifikationsgruppe 1: studierte Kräfte

Zu dieser Qualifikationsgruppe zählen Absolventinnen und Absolventen eines abgeschlossenen pädagogischen Studiums (Bachelor, Master, Diplom, Magister) in einem akkreditierten¹ Studiengang oder aus einem tätigkeitsnahen weiteren Fachgebiet, z. B. Diplom-Sozialarbeiterinnen/ Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagoginnen / Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Psychologinnen/ Diplom-Psychologen, Diplom-Pädagogen/ Diplom-Pädagoginnen und Erziehungswissenschaftlerinnen/ Erziehungswissenschaftler.

Staatlich anerkannte gleichwertige ausländische Abschlüsse sind gleichgestellt.

Qualifikationsgruppe 2: Fachkräfte mit dreijähriger Fachausbildung

Zur Qualifikationsgruppe der Kräfte mit einer dreijährigen fachspezifischen Ausbildung zählen, z. B. Heilpädagoginnen/ Heilpädagogen, Erzieherinnen/ Erzieher, Pflegefach- und Betreuungskräfte, Pflege- und Heilerziehungsberufe.

Hierzu können auch dreijährig ausgebildete Fachkräfte mit pädagogischer Basisqualifizierung im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung zählen.

Staatlich anerkannte gleichwertige ausländische Abschlüsse sind gleichgestellt.

Qualifikationsgruppe 3: Sonstige Kräfte mit tätigkeitsbezogener Qualifizierung (Assistenzkräfte)

Zu dieser Qualifikationsgruppe zählen Kräfte mit einer kürzeren fachspezifischen Ausbildung, z. B. Hauswirtschaftskräfte/ Hauswirtschaftsmeister, Kinderpflegerinnen/ Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/ Sozialassistenten, Pflegehelferinnen/ Pflegehelfer, Arzthelferinnen/ Arzthelfer, langjährige fachspezifische Tätigkeit i. V. m. einer Basisqualifizierung im Sinne der Fachkräftevereinbarung Kindertagesstätten, sozialpädagogische Assistentinnen/ sozialpädagogische Assistenten (dreijährige Ausbildung neu).

Staatlich anerkannte gleichwertige ausländische Abschlüsse sind gleichgestellt.

Qualifikationsgruppe 4: Ungelernte Kräfte oder Kräfte mit einer nicht-fachspezifischen Ausbildung (Nichtfachkräfte)

Zu dieser Qualifikationsgruppe zählen Kräfte ohne Ausbildung oder Kräfte mit einer nicht-fachspezifischen Ausbildung, z. B. angelernte Kräfte.

¹ Stiftung Akkreditierungsrat akkreditierungsrat.de